



Sickingenstadt Landstuhl

Bebauungsplan „Am Rothenborn, 2. Teil“

Fachbeitrag Naturschutz

Fassung für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: März 2021



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Inhalt

1. Erfordernis und Zielsetzung der Planaufstellung.....	1
2. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	1
3. Rechtliche Grundlagen	2
4. Planerische Vorgaben und Grundlagen.....	3
4.1 Regionaler Raumordnungsplan.....	3
4.2 Flächennutzungsplanung	3
4.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und –objekte.....	4
4.3.1 Natura-2000-Schutzgebiete und -objekte	4
4.3.2 Schutzgebiete und -objekte gemäß Naturschutzgesetz	5
4.3.3 Wasserschutzgebiete	5
4.4 Biotopkartierung und Biotopverbund Rheinland-Pfalz.....	5
5. Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft	6
5.1 Naturräumliche Gliederung.....	6
5.2 Geologie / Topographie.....	7
5.3 Boden	7
5.4 Wasserhaushalt	7
5.5 Klima.....	8
5.6 Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung	8
5.7 Arten und Biotope	10
5.7.1 Heutige potentielle natürliche Vegetation.....	10
5.7.2 Biotoptypen/Realnutzung	10
5.7.3 Fauna.....	13
5.7.4 Artenschutzrechtliche Voreinschätzung BBP.....	13
5.7.5 Erfassung Reptilien	15
5.7.6 SaP des Büros ARK	15
5.7.7 Flora.....	19
6. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft	21

7. Darstellung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	22
7.1 Flächenbilanzierung (Stand 03.11.2020)	23
7.2 Auswirkungen auf den Bodenhaushalt	24
7.3 Auswirkung auf den Wasserhaushalt	24
7.4 Auswirkungen auf Klima / Lufthygiene	25
7.5 Auswirkungen auf Arten und Biotope	25
7.6 Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild bzw. die Erholung	27
7.7 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie der Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG	27
8. Grünordnerische und landespflegerische Maßnahmen.....	29
8.1 Minimierungs-/ Vermeidungsmaßnahmen und sonstige Schutzmaßnahmen	29
8.2 Grünordnerische / landespflegerische Maßnahmen im Geltungsbereich Maßnahmen im Geltungsbereich	29
8.2.1 Maßnahme M1- Gehölzpflanzung zur Ortsrandeingrünung	29
8.2.2 Maßnahme M2 – Begrünung der Trasse und des Schutzstreifens der Gasfernleitung	30
8.2.3 Maßnahme M3 - Begrünung der Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet WA1 und WA2.....	30
8.2.4 Maßnahme M4 - Begrünung der Stellplatzflächen auf privaten Grundstücken im Allgemeinen Wohngebiet WA3	30
8.3 Maßnahmen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen.....	30
8.3.1 Maßnahme M-art - Rettungsumsiedelung von Waldameisenvölkern (Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	30
8.3.2 Schaffung von Ersatzbiotopen für Fledermäuse / Berücksichtigung der Schonzeiten	31
8.3.3 Rodungszeitraum	32
8.3.4 Abrissarbeiten des Stallgebäudes, der Gartenlauben oder sonstiger Schuppen.....	32
8.3.5 Manuelle Abräumung der Brennholzlager und der Holzablagerungen	32
8.3.6 Schutz der Bäume am südöstlichen Waldrand	32

8.3.7 Umweltbaubegleitung mit Beginn der Ausführungsplanung	33
8.4 Landespflegerische Maßnahmen in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3.....	33
8.4.1 Bestandssituation	35
8.4.2 Aussagen der Fachplanungen.....	35
8.4.3 Ziel / Begründung der Maßnahme	37
8.4.4 Beschreibung der Maßnahmen	37
8.4.5 Landespflegerische Bewertung - Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	41
8.4.6 Fazit	42
9. Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich/Ersatz	43
9.1 Rechnerische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	43
9.2 Funktionale Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich/Ersatz.....	44
10. Zuordnung der grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen.....	47
11. Zusammenfassende Beurteilung des Planvorhabens in Bezug auf die landespflegerischen Belange	47
12. Anhang.....	49
12.1 Pflanzlisten Teilgeltungsbereich 1	49
12.2 Artenschutzrechtliche Fachgutachten.....	53
13. Aufstellungsvermerk.....	53

1. Erfordernis und Zielsetzung der Planaufstellung

In der Sickingenstadt Landstuhl besteht eine starke Nachfrage nach Wohnraum, die nicht allein über die bestehenden Innenentwicklungspotenziale gedeckt werden kann. Südwestlich der Sickingenstadt Landstuhl soll daher in räumlicher Anlehnung an ein bestehendes Wohngebiet an der Landesstraße L470 ein Neubaugebiet entwickelt werden, um auf diese Wohnungsnachfrage zu reagieren. In diesem Zusammenhang hat sich der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl dafür ausgesprochen, im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung diesen Bebauungsplan aufzustellen und das für die Realisierung des neuen Wohngebietes notwendige Baurecht zu schaffen.

Beauftragt mit der Durchführung der Verfahren wurde das Büro BBP Stadtplanung | Landschaftsplanung, Kaiserslautern.

2. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Sickingenstadt Landstuhl, südlich der Landesstraße L470. Im Osten stößt das Plangebiet an Wohnbebauung an. Nach Süden begrenzen ein Wirtschaftsweg und nach Norden die Landstraße L470 das Plangebiet, woran sich unmittelbar Waldflächen anschließen. Westlich des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie daran anschließend ein Aussiedlerhof.

Der Geltungsbereich ist überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Im Osten des Geltungsbereichs liegen zur Bestandssiedlung hin extensiv privat genutzte Grünflächen. Die Lage des Plangebietes in der Sickingenstadt Landstuhl ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.



Ausschnitt aus der topographischen Karte (Quelle: LANIS 2020)



Luftbild des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung, unmaßst. (Quelle: LANIS Aufnahme 30.06.2018: Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, 2016)

Die exakte Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplans.

Das Plangebiet umfasst ausschließlich von Bebauung freie Fläche. Den überwiegenden Teil des Plangebiets machen landwirtschaftlich genutzte Flächen aus. Ein Teilbereich, der im Osten des Plangebiets zur bestehenden Wohnbebauung hin liegt, ist als extensiv privat genutzte Grünfläche einzustufen, welche vorrangig als Lagerflächen genutzt werden. Das Plangebiet soll demnach erstmalig einer Bebauung zugeführt werden.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Landesstraße L470, im Osten durch die bestehende Wohnbebauung, im Süden durch einen Wirtschaftsweg sowie Waldflächen. Nach Westen hin erstrecken sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

3. Rechtliche Grundlagen

Mit der hier vorliegenden Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Weiter sind die Ergänzungen aus § 7 LNatSchG RLP „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ zu berücksichtigen, die die Anforderungen bezüglich Art und Lage der Ersatzmaßnahmen näher beschreiben.

Nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher (der Eingriffe) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (...). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neugestaltet ist (...).

Im Verfahren zur Eingriffsregelung nach § 17 (4) BNatSchG, ergänzt durch § 9 (3) LNatSchG RLP sind vom Verursacher ausreichende Angaben nach Art und Umfang zur Beurteilung des Eingriffs (Fachplan oder landschaftspflegerischer Begleitplan) zu machen.

Das Verhältnis zum Baurecht klärt der § 18 BNatSchG. Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1a BNatSchG ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu entscheiden.

Die Darstellung der Auswirkungen erfolgt nach § 2a Baugesetzbuch im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Die mögliche Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes (insbesondere der §§ 39 und 44 BNatSchG in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien der EU) sowie Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG (geschützte Biotope), ergänzt durch § 15 LNatSchG RLP, wird im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz mit betrachtet. Gegebenenfalls werden hieraus eigenständige Verfahrensschritte (beispielsweise Befreiung vom Verbot des Eingriffs in geschützte Lebensräume) zu stellen.

4. Planerische Vorgaben und Grundlagen

4.1 Regionaler Raumordnungsplan

Der seit dem 25.07.2012 verbindliche und zuletzt am 06.06.2018 teilfortgeschriebene Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV kennzeichnet das Plangebiet als Siedlungsfläche Wohnen.

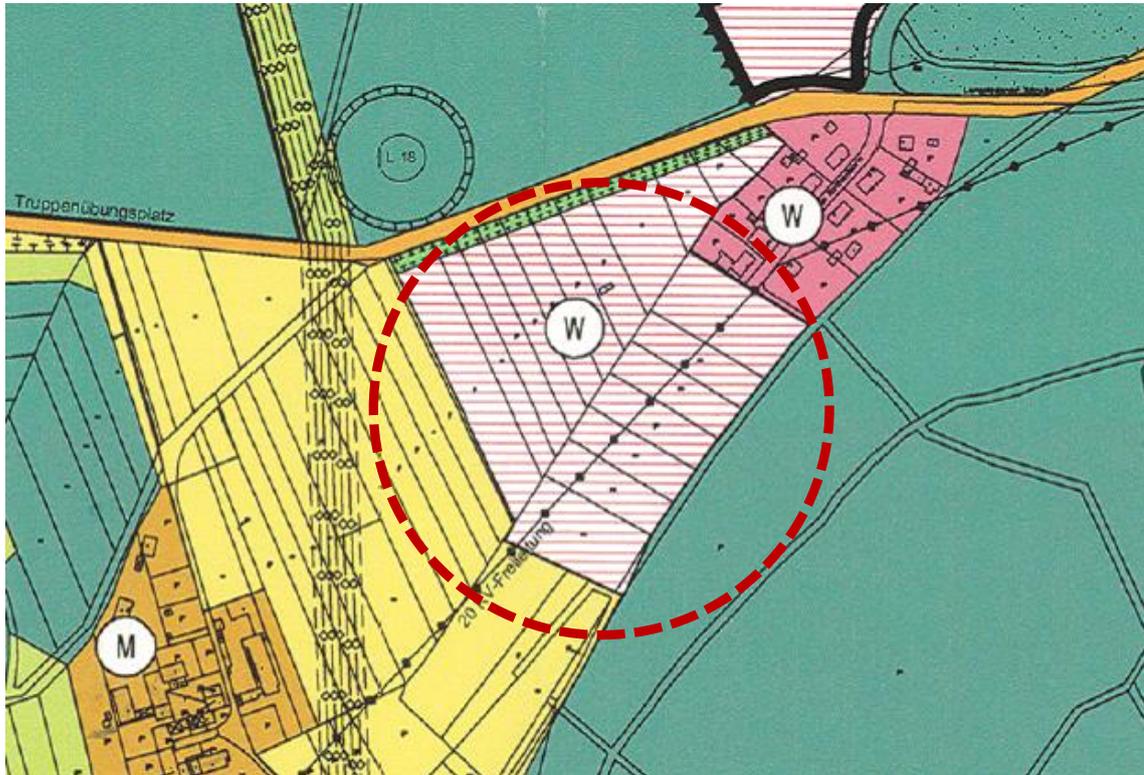
Die besondere Funktion Wohnen wird Gemeinden zugeschrieben, die gute Zugangsmöglichkeiten zu Einrichtungen und Arbeitsplätzen bieten. Aufgrund der Verkehrerschließung sind zum einen die Einrichtungen und Arbeitsplätze in diesen Gemeinden gut erreichbar (passive Erreichbarkeit) und zum anderen sorgt ihr hohes Erreichbarkeitspotenzial aufgrund der Lage für eine gute aktive Erreichbarkeit. Dies bedeutet, dass von ihnen aus Einrichtungen und Arbeitsplätze gut erreichbar sind.

Die mit dem Neubaugebiet angestrebte Entwicklung der Freifläche in ein Wohngebiet unterstützt dementsprechend die Sickingenstadt Landstuhl in ihrer, von der Regionalplanung zugeschriebenen Funktion Wohnen.

4.2 Flächennutzungsplanung

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landstuhl aus dem Jahr 2006 ist das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche deklariert. Entlang der Landesstraße L470 ist straßenbegleitend eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Die angestrebte Planung des Wohngebietes lässt sich demnach aus dem Flächennutzungsplan ableiten. Die übergeordneten Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung werden damit eingehalten.

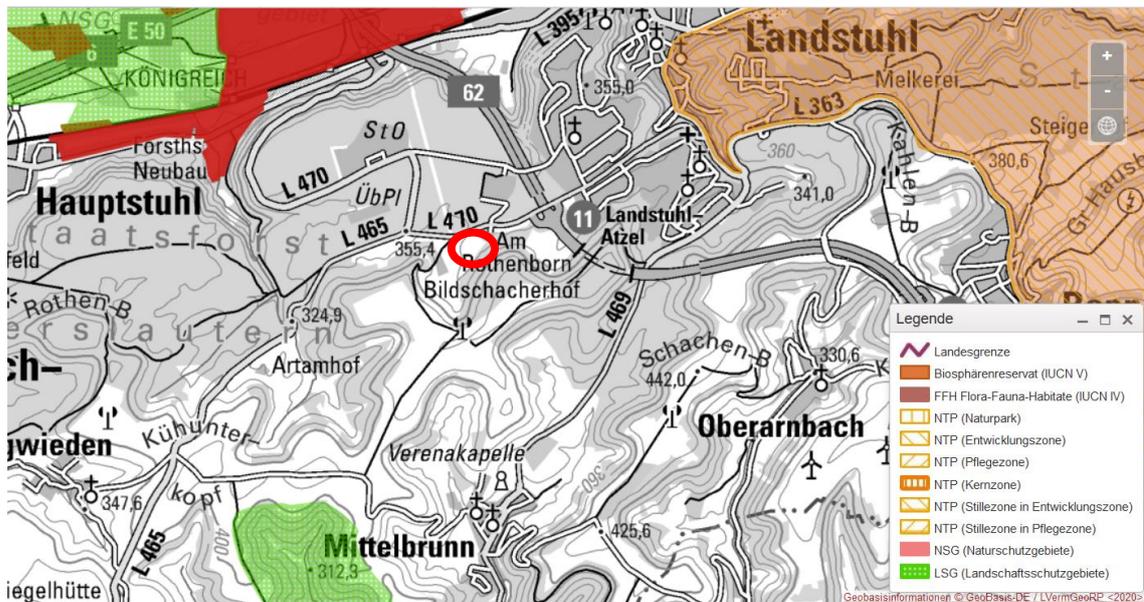


Lage des Plangebietes im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landstuhl
Quelle: Verbandsgemeinde Landstuhl, Stand: März 2006

4.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

4.3.1 Natura-2000-Schutzgebiete und -objekte

Im Plangebiet selber und seiner unmittelbaren Umgebung sind **keine** Schutzgebiete gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. der Europäischen Vogelschutzrichtlinie als Bestandteil der Natura 2000-Gebiete ausgewiesen.



Lage des sich mit dem **Naturschutzgebiet** „Östliche Pfälzer Moorniederung“ deckende **FFH-Gebiet** „Westricher Moorniederung“, unmaßstäblich (Quelle: LANIS 2020)

Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet FFH-6511-301 „Westricher Moorniederung“ liegt nördlich des Plangebiets in mindestens 1.8 km Entfernung jenseits der Autobahn BAB 6 und deckt sich in diesem Bereich mit dem Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“. Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungszustände sind nicht zu erwarten.

4.3.2 Schutzgebiete und -objekte gemäß Naturschutzgesetz

Im Plangebiet selbst und seiner Umgebung sind **keine** Schutzgebiete oder -objekte gemäß LNatSchG / BNatSchG gemäß LANIS RLP Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz dargestellt.

Das Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“ liegt nördlich des Plangebiets und deckt sich hier mit dem FFH-Gebiet (vgl. Abbildung oben bei FFH-Gebiet). Aufgrund des ausreichenden Abstandes (vgl. vorangehende Abbildung) sind Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet durch die Planung nicht zu erwarten.

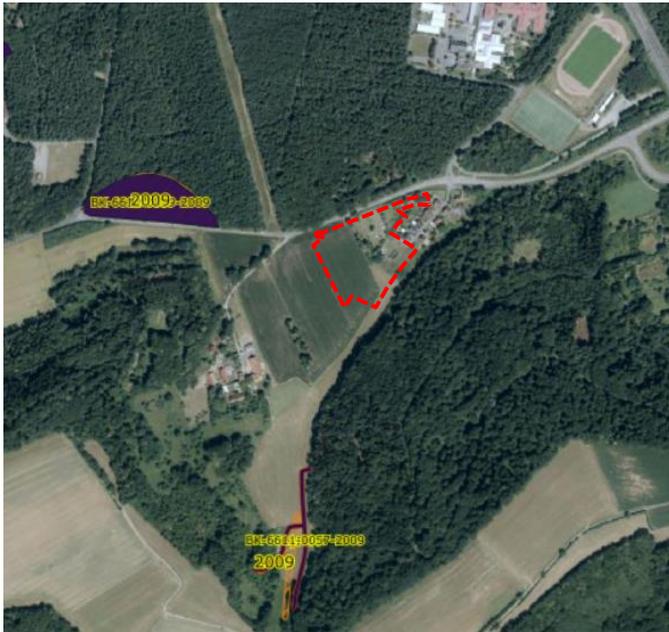
4.3.3 Wasserschutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind **keine** Trinkwasserschutzgebiete (TWSG), Mineralwasser- sowie Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene rechtskräftige TWSG „Landstuhl, 2 Tiefbrunnen Kesslerweiher, Schutzzone III“ liegt südwestlich in mehr als 1 km Entfernung. (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

4.4 Biotopkartierung und Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet selbst sind keine Flächen der landesweiten Biotopkartierung Rheinland-Pfalz ausgewiesen¹.

¹ Quelle: map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/



Ausschnitt aus dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz, unmaßstäblich (Quelle: LANIS 2020)

Die im Westen des Plangebiets im LANIS dargestellte Biotopkatasterfläche BK-6611-0009-2009 ist als 120 Jahre alter „Buchenwald N Bildschacherhof W Landstuhl“ dargestellt und als geschützter FFH-Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald erfasst. Südlich des Plangebiets in 300 m Entfernung ist ein gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (BT-6611-0189-2009, yFM4 „Quellbach S Bildschacherhof SW Landstuhl“) ausgewiesen. Negative Auswirkungen auf beide geschützte Biotope durch das Planvorhaben sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind im landesweiten Biotopverbund des Landes Rheinland-Pfalz² keine Aussagen für den Untersuchungsbereich und sein näheres Umfeld getroffen.

5. Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft

5.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt im südlichen Randbereich der „Sickinger Stufe“ (180.0) im Übergangsbereich zur „Sickinger Höhe“ und gehört zur Großlandschaft Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalk-gebiet, das sich auch auf das Saarland und Frankreich erstreckt. Der rheinland-pfälzische Teil wird als Zweibrücker Westrich (180) bezeichnet.

Es handelt sich um eine Hochfläche auf einer Muschelkalkplatte, die teils hügelig-wellig ausgebildet ist und durch zahlreiche Täler gegliedert ist. Die Höhen fallen von über 400 m im Norden auf 300 bis 400 m nach Südwesten ab. Die Landschaft ist überwiegend durch offene, landwirtschaftlich genutzte Höhen geprägt. Wald nimmt vor allem die steilen Hänge der Täler ein. Im Osten liegen gleitende Übergänge zum Pfälzer Wald vor. Im Norden wird der Westrich durch die zur Kaiserslauterer Senke abfallende, überwiegend bewaldete Sickinger Stufe scharf abgesetzt.

Die Sickinger Stufe bildet den markanten und weithin sichtbaren Randabbruch der Schichtstufenlandschaft des Westrichs an dessen Nordrand. Sie setzt sich auf saarländischer Seite bis Einöd fort. Die überwiegend bewaldete Randstufe steigt in zwei Trep- penabsätzen steil von der Kaiserslauterer Senke zur Sickinger Höhe um etwa 200 m an und ist mehrfach durch Kerbtäler kleiner Bäche mit Schluchtwäldern zerschlitzt. Zwischen den beiden Anstiegen liegen Verebnungsflächen bzw. im Südwesten das parallel zur Stufe verlaufende Wiesental des Lambsbachs.

Vor- und frühgeschichtliche Funde, u.a. Menhire, weisen auf die frühe Besiedlung des Landschaftsraums hin. Die Gründung von Dörfern erfolgte im Falle von Landstuhl,

² Quelle: www.naturschutz.rlp.de, Online-Abfrage 06/202020

Hauptstuhl, Kindsbach und Bruchmühlbach im Bereich der Mündungstrichter der kleinen Täler bzw. denselben vorgelagert am Rand der Kaiserslauterer Senke (und meist diesem Landschaftsraum zugehörig). Landstuhl hat sich zu einer Kleinstadt entwickelt und mit einem Stadtteil auch auf der höher gelegenen Verebnungsfläche ausgedehnt.³

5.2 Geologie / Topographie

Bei dem geologischen Untergrund handelt es sich um Mittleren bis Obere Buntsandstein der Pfalz: Mittel- bis Grobsandstein, z.T. konglomeratisch, (...) obere Bereiche tonig gebunden, glimmerführend⁴.

Von Norden nach Süden fällt das Gelände des Plangebietes ab, von 361 m ü. NN an der Landesstraße L470 zu ca. 356 m ü. NN an der südlichen Plangebietsgrenze (Waldrand). Von Osten nach Westen steigt das Gelände leicht an, sodass der tiefste Punkt im Südosten des Plangebietes liegt.

5.3 Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um podsolige Braunerden aus lössarmem, schuttführendem Sand. Anlehmiger Sand bildet die Bodenart (Ackerzahl > 20 bis ≤ 40, mittleres Ertragspotential) mit einer mittleren nutzbaren Feldkapazität. Die Bodenfunktion ist mit 1 als sehr gering bewertet.⁵

Es sind keine Böden mit Archivfunktion für die Naturgeschichte⁶ und besitzt damit keine naturhistorische Bedeutung im Plangebiet bekannt.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Fundstelle eines Hügelgrabes bzw. eines Hügelgräberfeldes, welche sich bis in das Plangebiet hinein erstreckt. Die Fundstelle ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans markiert. Bodeneingriffe sind daher auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind. Auflagen für die Baufeldreifmachung und für die Bauherren sind im Bebauungsplan festgesetzt.

5.4 Wasserhaushalt

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft des „Buntsandsteins“ vor, dabei handelt es sich um einen silikatischen Kluft-/Porengrundwasserleiter mit mäßig bis geringer Durchlässigkeit, die ein geringes Wasserspeichervermögen besitzen. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als mittel⁷ einzustufen.

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

³ Quelle: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=192.1

⁴ Geologisches Landesamt RLP: Geologische Übersichtskarte 1 : 300.000; https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4

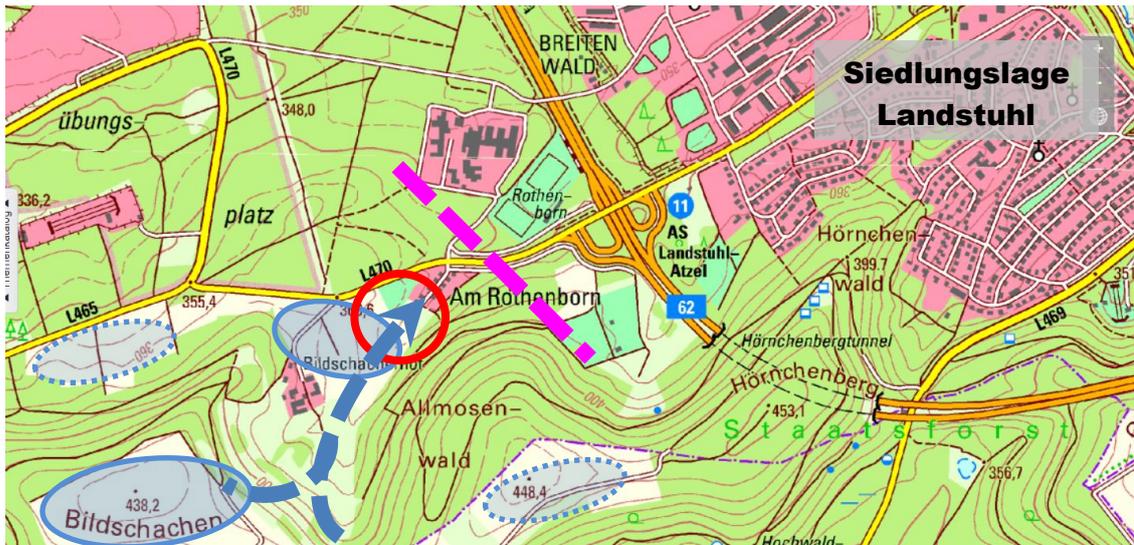
⁵ Quelle: online-Karten des Landesamts für Geologie und Bergbau RLP: <http://mapclient.lgb-rlp.de>

⁶ Ministerium für Umwelt und Forsten RLP: Broschüre „Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden in Rheinland-Pfalz“, Mainz, 2005, online-Karten des Landesamts für Geologie und Bergbau RLP: <http://mapclient.lgb-rlp.de>

⁷ Vgl. ebenda

5.5 Klima

Die Acker- und Wiesenflächen des Plangebiets bilden lokalklimatisch betrachtet ein kleines Kaltluftentstehungsgebiet innerhalb von größeren Waldflächen. Kleinklimatisch besitzt dieses eine untergeordnete thermische Ausgleichsfunktion für die kleine Ansiedlung Am Rothenborn, die mehr von der positiven kleinklimatischen Wirkfunktion der angrenzenden Waldflächen profitiert. Die aus dem Südwesten heranfließende Frischluft sammelt sich im Plangebiet, wird aber durch die geschlossene Waldfläche und durch die Autobahn in ihrem Abfluss Richtung Siedlungslage von Landstuhl behindert. Insgesamt betrachtet besitzt das Plangebiet nachrangige kleinklimatische Bedeutung für die Siedlung Am Rothenborn und fehlende Bedeutung für Landstuhl selber.



Lokalklimatische Situation (TK Quelle: <http://www.lvermgeo.rlp.de/>)

-  Kaltluftabfluss, bedingt siedlungswirksam
-  Frischluftentstehungsgebiet, lokalklimatisch wirksam
-  Frischluftentstehungsgebiet ohne Siedlungswirksamkeit
-  Abflussbarriere
-  Plangebiet

5.6 Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung

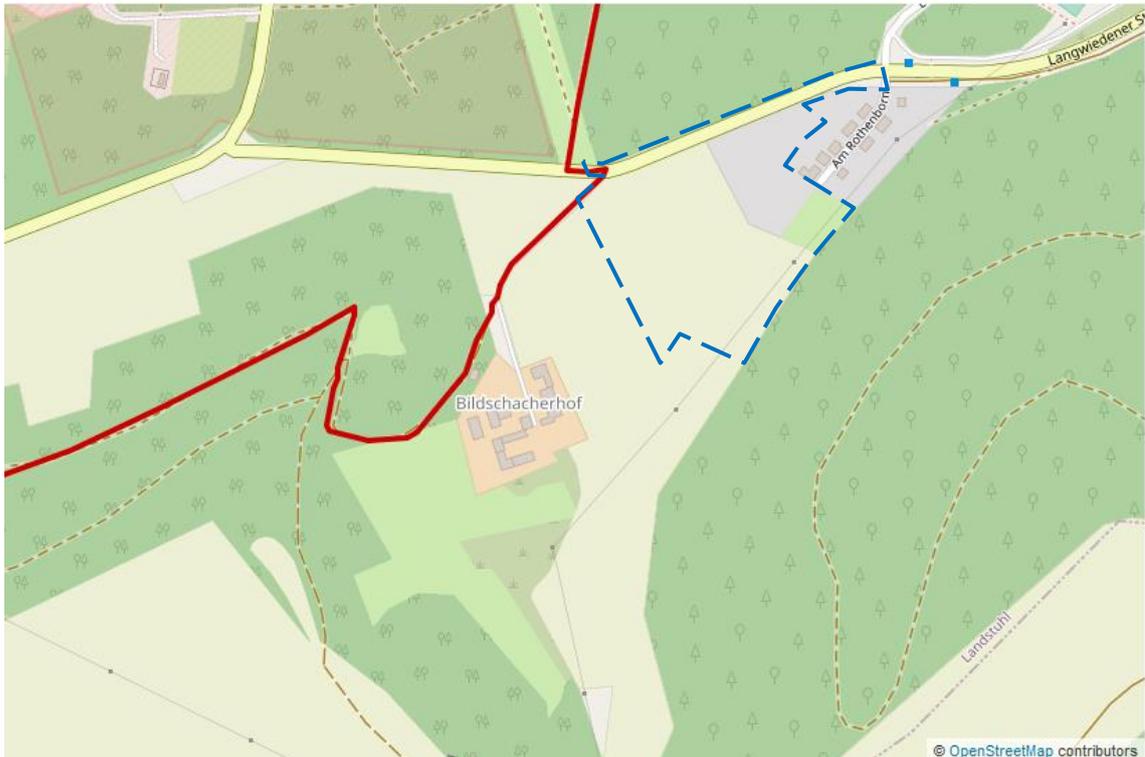
Das Stadtgebiet von Landstuhl liegt außerhalb des klimatischen Wirkungsraum über Kaiserslautern im Westen.

Das Plangebiet erstreckt sich über kleinräumig strukturiertes Offenland in Ortsrandlage. Die kleinräumig wechselte Kulisse der umgebenden Waldflächen prägt ein abwechslungsreiches, kleinräumig abwechselndes Landschaftsbild. Das Plangebiet selber im Bereich der Acker- und Wiesenfläche strukturlos dar. In den rückwärtigen Gartenflächen sind mit einer Obstwiese im Norden und einigen Baum- und Gehölzgruppen gliedernde

und belebende Strukturen vorhanden. Insgesamt ist das Landschaftsbild im betrachteten Bereich folgender Weise zu bewerten:

Eigenart: gering bis mittel
Vielfalt: mittel
Schönheit: gering bis mittel

Die abseits vom Stadtgebiet von Landstuhl befindliche Lage des Plangebiets und eine fehlende Wegeinfrastruktur begründet die fehlende Bedeutung des Plangebietes für die Erholungsfunktion. In der unmittelbaren Umgebung des Baugebiets verläuft mit dem Pfälzer Jakobsweg ein überregional bedeutsamer Wanderweg (vgl. nachfolgender Abbildung).



Verlauf des Pfälzer Jakobswegs Nordroute (Quelle: <https://www.wanderkompass.de/Pfaelzer-Jakobsweg-Nordroute/Pfaelzer-Jakobsweg-Nordroute-Etappe-4.html>)

Vorbelastung: Isolierte Lage, Verlärmung durch angrenzende Landesstraße und Schießanlage der amerikanischen Streitkräfte

5.7 Arten und Biotope

5.7.1 Heutige potentielle natürliche Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation würde sich im Bereich des Bebauungsplans der Hainsimsen-Buchenwald BA⁸ einstellen

5.7.2 Biototypen/Realnutzung

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Arten- und Biotopschutz wurden drei Begehungen im Sept. 2018 und Oktober 2019 und eine zusätzliche Grünlandkartierung im Mai 2020 vorgenommen. Ergebnisse sind in der gesonderten Bestandskarte, die dem Fachbeitrag Naturschutz beiliegt, dargestellt.

Die Bezeichnung der erfassten Biototypen erfolgt in Anlehnung an das Biototypenverzeichnis des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz (ehemaliges Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, 2018).

Der Großteil des insgesamt ca. 5,5 ha großem Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Hierbei überwiegt der Anteil Ackerflächen (ca. 3,0 ha), ein weiterer Teil (0,5 ha) ist derzeit als relativ artenarmes Grünland ausgeprägt, wobei am Waldrand entlang der Krautanteil geringfügig zunimmt. Dieses Grünland entspricht nicht den Anforderungen des § 15 LNatSchG als geschützte Wiese. Der übrige Teil des Plangebiets stellt sich als ein Mosaik auf extensiv genutzten, strukturarmen Gärten (Wochenend-Grundstücke), einer strukturreichen Gartenbrache, einer Obstwiese (Magerwiese) mit z. T. älteren Bäumen, einzelnen alten einheimischen Laubbäumen, brachliegenden Pferdeweiden und großflächigen Holzlagerplätzen auf trockenen mageren, aber intensiv gestörten (Verdichtung durch Befahrung, häufige Mahd) Wiesenstandorten.

⁸ Online-Abfrage: Landesamt für Umwelt RLP: Potentiell natürliche Vegetation



Bestand des Geltungsbereichs (Luftbildaufnahme 30.06.2018)

(Luftbild-Quelle: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php,
Stand 07/ 2016, Abfrage 08/2019)

BESTAND

 AV0 Waldrand

KLEINGEHÖLZE

 BB0 Gebüsch

 BD0 Hecke

 BD2 Strauchhecke, ebenerdig

 BD5 Schnitthecke

BF0 Baumgruppe

BF5 Obstbaumgruppe, 2 Stck., alt, ohne Baumhöhlen

GRÜNLAND

 EA0 Fettwiese

ED1 Magerwiese, H blütenpflanzenreich

EE2 Brachgefallene Fettweide tt verbuschend, tu ruderalisiert

ANTHROPOGEN BEDINGTE BIOTOPE

HA0 Acker

HJ0 Garten mit 21 jungen Obst-Hochstämmen, sth extensiv genutzt

HJ3 Gartenbrache

HK1 Streuobstgarten

HM4 Trittrasen/Rasenplatz, intensiv gepflegt, verichtet, hoher Krautanteil

HT3 Lagerplatz, unversiegelt (Brennholz)

SAUM BZW. LINIENF. HOCHSTAUDENFLUR

 KC2 Ackerrandstreifen

KLEINSTRUKTUREN DER FREIEN LANDWIRTSCHAFT

WB3 Weideunterstand

SONSTIGES

 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

BIOTOP -, HABITATTYPEN

opo Biotop mit Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten

- 1 potentieller Habitat Zauneidechsen
- 2 Obstwiese, älterer Bestand, potentielles Habitat für höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse

Bpe Betula pendula - Sandbirke

Cst Castanea sativa - Esskastanie

Pab Picea abies - Fichte

Oro Quercus robur - Stieleiche

Insgesamt ist festzustellen, dass die Biotoptypen im Plangebiet eine sehr unterschiedliche Wertigkeit von nachrangig (Intensivacker) bis hoch / sehr hoch (Obstwiese) besitzen (vgl. nachfolgendes Kap. 6). Nachfolgend sind die Biotopstrukturen bilanziert, die überbaut werden sollen.

Gesamtfläche des Teilgeltungsbereichs 1	5,54 ha
<i>davon werden folgende Biotopstrukturen überbaut:</i>	
HA0 - Intensivacker	30.339
EA0 – Fettwiese	1.003
HK1 - Streuobstgarten, älterer Bestand, mit Magerwiese (Parzelle 1088/11)	1.748
HJ3/HJ0 – Gartenbrache mit Strauchhecken und Gebüsch (Parzelle 1112/6)	3.182
HJ0/ED1- Garten mit Magerwiese (Parzelle 1114)	2.852
HJ0 – Garten (Wochenendplatz) (Parzelle 1113)	1.550
AV0 – Waldrand auf Wirtschaftswegparzelle	1.218
Bestehende Versiegelung	0

Es sind keine gesetzlich geschützten sowie schutzwürdigen Biotope für den Bereich des Plangebietes ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP 11/2019).

5.7.3 Fauna

Rechtliche Grundlagen:

„Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Da im Rahmen des Planvorhabens Bäume gerodet werden müssen, die als Gelege für Vögel dienen könnten, ist hier der nach § 39 BNatSchG festgelegte **allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere** zu beachten. Die Rodungsarbeiten sollen daher außerhalb der Hauptfortpflanzungs- und Aktivitätszeiten der Vögel während der Herbst- und Wintermonate von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, um eine Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten zu verhindern. Dies ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 Absatz 1 BNatSchG generell bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote).

Nach § 44 des BNatSchG gelten nachfolgende Verbotstatbestände:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.'

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG zählen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, d. h. alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

5.7.4 Artenschutzrechtliche Voreinschätzung BBP

Das Büro BBP hat im Sommer 2019 eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung vorgenommen.

Der ausführliche Bericht ist dem Fachbeitrag Naturschutz angefügt.

Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung:

Aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets sind von dem Vorhaben keine Populationen streng geschützter Arten der Gruppen Amphibien, Fische,

Heuschrecken, Käfer, Libellen Schmetterlinge und Säugetiere (außer Fledermäuse) betroffen. Es sind unter den bewerteten Arten keine, die in ihrem Vorkommen essentiell auf das Gebiet bzw. speziell auf den Eingriffsbereich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten angewiesen sind. Das Biotoppotential der Umgebung stellt eine bedeutsame Lebensraumalternative dar. Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Sofern die gesetzlichen Schonzeiten eingehalten und Rodungsarbeiten auf den Zeitraum Oktober bis Februar beschränkt sind, werden selbst im Falle des Vorkommen streng geschützter Vogel- oder Fledermausarten durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 i.V.m. (5) BNatSchG (Tötungs-, Schädigungs- und Störungstatbestand) ausgelöst.

Von der Inanspruchnahme des brachgefallenen Gartengrundstückes (Flurstück 1112/6) kann ein essentieller Lebensraum für streng geschützte Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter) betroffen sein und somit die Verbotstatbestände des § 44BNatSchG ausgelöst werden. Aufgrund dessen sind vertiefenden Untersuchungen zur entsprechenden Jahreszeit März bis Frühsommer erforderlich, um Vorkommen tatsächlich nachzuweisen und Aussagen bezüglich Lebensraumnutzung und Populationsdichte treffen zu können.

Beteiligung von Fachbehörden

Im Rahmen eines Ortstermins am 21.11.2019 wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde Folgendes bestimmt:

1. Da auf dem brach gefallenen Wochenend-Grundstück (Flurstück 1112/6) nahezu optimale Habitatstrukturen für Reptilien-Arten vorliegen, die für ein Vorkommen wärmeliebender Reptilien sprechen, wird die Beauftragung einer weiteren tiefergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchung / Kartierung möglicher Reptilien-Vorkommen durch einen Fachgutachter beschlossen. Sollten geschützte Arten nachgewiesen werden, sind weitere Schritte zur Umsiedlung der Population zu veranlassen. Hierzu ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bei der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde in Neustadt notwendig, die die Bereitstellung geeigneter Ersatzflächen einschl. der Anlage von Ersatzquartieren, das Fangen und Umsiedeln der Individuen im Vorfeld der Baumaßnahme und ein anschl. fachliches Monitoring zur Erfolgskontrolle beinhaltet. Diese artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.
2. Die Obstbäume auf dem Grundstück Flurstück 1088/11 bzw. 1114 besitzen zwar Baumhöhlen, die aber aufgrund fehlender Frostfreiheit nicht als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind, eine Bedeutung als Brutplatz für Vögel bzw. als Reproduktionsstätte für Fledermäuse ist hingegen gegeben. Die Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im Bebauungsplan festzusetzen.⁹

⁹ Ergebnisse vgl. nachfolgendes Kap. „Flora“

5.7.5 Erfassung Reptilien

Im Hinblick auf die Ergebnisse der oben erläuterten Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wurde im weiteren Verfahren das Büro für Freilandforschung – Dr. Christoph Bernd – mit einer tiefergehenden Erfassung der Herpetofauna beauftragt, die im Frühjahr/Sommer 2020 durchgeführt wurde:

Bewertung der Ergebnisse und Schlussfolgerung

„Mit nur einer nachgewiesenen Art, die auch nur als Einzelnachweis vorliegt, ist das Untersuchungsgebiet als Lebensraum für Reptilien von sehr untergeordneter Bedeutung.

Beide Zielarten konnten nicht gefunden werden. Auch die Datenrecherche erbrachte keine Ergebnisse. Unentdeckt gebliebene migrierende Einzelindividuen können nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Hinweise auf einen Bestand ergaben sich wie dargelegt nicht.

Wie die Untersuchung zeigte, sind die potenziell geeigneten Teillebensräume und Habitatstrukturen die Folge erst kürzlich umgesetzter Maßnahmen, wie dem Entfernen des Baumbewuchses und Aufhäufen von Holzresten. Der Untersuchungsbereich stellt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen seit langem gut geeigneten Lebensraum dar. Außerdem sind die geeigneten Teillebensräume und Strukturen klein und nicht mit anderen Habitaten im Umfeld vernetzt. Das Fehlen der Zielarten ist dadurch erklärbar. Fehlende Nachweise sind demnach eine realistische Spiegelung der tatsächlichen Verhältnisse, ein Erfassungsdefizit ist unwahrscheinlich.“¹⁰

Nachgewiesen werden konnte ein Vorkommen einer hügelbauenden Waldameise, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt sind. Die Ergebnisse wurden in die SaP von ARK eingearbeitet (vgl. nachfolgendes Kap.). Das vollständige Gutachten ist dem Fachbeitrag Naturschutz angefügt.

5.7.6 SaP des Büros ARK

Die Ergebnisse der Reptilien-Erfassung und des Nachweises der hügelbauenden Waldameise wurden abschließend formal in eine SaP der ARK Umweltplanung und –consulting¹¹ eingearbeitet. Zusätzlich wurden Aussagen zur Potentialabschätzung anderer Tiergruppen getroffen:

Untersuchungsergebnisse Reptilien und Ameisen

Reptilien:

„Bei den Untersuchungen des Büros für Freilandforschung stand die Reptilienfauna im Fokus der Betrachtungen. Im Zuge der Begehungen und der regelmäßigen Kontrolle der ausgebrachten Expositionsplatten konnten bis auf einen Einzelfund der Blindschleiche keine Nachweise von Reptilien erbracht werden. Eine Präsenz insbesondere der im Vorfeld erwarteten Zauneidechse, kann daher ausgeschlossen werden, obwohl die notwendigen Habitatrequisiten vollständig vorhanden sind.

¹⁰ Büro für Freilandforschung: „Erfassung der Reptilienfauna im Planungsgebiet ‚Am Rothenborn‘, Stadt Landstuhl; Gutachten im Auftrag von: Concept W – Projektentwicklungsgesellschaft für zeitgemäßes Wohnen mbH & Co.KG: Ergebnisbericht 2020“; bearbeitet durch Dr. Christoph Bernd, Bexbach, 12.09.2020

¹¹ ARK Umweltplanung und –consulting: „Bebauungsplan ‚Am Rothenborn‘ Sickingenstadt Landstuhl - Stadtteil ‚Am Rothenborn‘; Fachbeitrag Artenschutz (Herpetofauna)“; im Auftrag von Concept W – Projektentwicklungsgesellschaft für zeitgemäßes Wohnen mbH & Co KG; bearbeitet durch Dr. Weyrich u. Dr. C. Bernd; Saarbrücken, 29.09.2020

Aufgrund der überschaubaren Größe der Planungsfläche, der Häufigkeit der visuellen Prüfungen und der regelmäßigen Kontrolle der ausgebrachten Expositionsplatten darf dieser Befund als sicher gelten.

Als mögliche Gründe lassen sich anführen:

- *die geringe Habitattradition der Fläche:
die für Reptilien geeigneten Lebensraumstrukturen entstanden in der jetzigen Form erst in jüngerer Zeit durch das Freistellen von Gehölzen, der Ablagerung von Holzschnitt, Stammteilen und Holzpaletten sowie den umfangreichen Brennholzlagerstätten*
- *Isolationsgrad:
Der Planbereich ist Teil einer kleineren Offenlandstruktur, die im Wesentlichen von Waldflächen umgeben ist; ein ausgeprägter Habitatverbund zu möglichen Schwerpunkträumen der Reptilienverbreitung, etwa zu dem halboffenen Standortübungsgebiete der amerikanischen Streitkräfte oder dem südlich gelegenen Klaffenberg bestehen nicht; die Isolation ist insbesondere für die äußerst thermophile Mauereidechse relevant, die sich vor allem über lineare Strukturen, wie z.B. dem Bahnschiennetz, ausbreitet.*
- *geringe Flächengröße:
neben der geringen Habitattradition der Planungsfläche darf darüber hinaus auch die geringe Flächengröße (ca. 2.000 m² an geeigneten Habitatstrukturen) als limitierender Faktor einer reproduzierenden Population, insbesondere der Zauneidechse betrachtet werden.*

Im Rahmen der Reptilienuntersuchungen wurden auf der Planungsfläche zwei, vermutlich aus einer Kolonie stammende, Waldameisennester (Formica sp.) gefunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt sind. Der Nesthügel liegen auf bzw. am Rand des Flurstückes 1112/6 im Umfeld des Gebäudes unmittelbar vor dem an der Südwestgrenze des Anwesens verlaufenden Zaun und im Bereich einer Gebüschgruppe ca. 25 m nördlich davon.“

Potenzialabschätzung weiterer planungsrelevanter Arten:

Fledermäuse:

Für den Großraum der beiden Messtischblätter sind 13 Fledermausarten gemeldet. Alle Fledermäuse benötigen als Ruhe-, Fortpflanzungs- und Winterquartier Höhlen- oder Spaltenstrukturen, wie sie in Bäumen, sowie in und an Gebäuden zu finden sind. Von den gelisteten Arten wären die an oder in Gebäuden quartiernehmenden Arten (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus und Graues Langohr) zu erwarten, daneben evtl. auch Arten, die Baumhöhlen oder Borkenritzen, -spalten oder Rindentaschen nutzen (u.a. Große Bartfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler).

Der Planungsraum dürfte, wie auch die benachbarte Siedlung als Jagdgebiet erschlossen sein. Die Waldränder und Gehölze sind als entsprechende Leitstrukturen von Bedeutung. Inwieweit hier essentielle Strukturen betroffen sind, lässt sich ohne Untersuchungen nicht beurteilen. Nicht auszuschließen ist auch eine Teillebensraumnutzung durch die silvicolen Arten Bechsteinfledermaus oder Großes Mausohr. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besitzen auf jeden Fall die o.g. potenziellen Quartiere.

Sonstige Säuger:

Die äußerst störungsempfindliche Wildkatze ist im Gebiet präsent (ArteFakt Nachweise auf beiden TKBlättern), allerdings kann davon ausgegangen werden, dass der Planungsbereich aufgrund der Siedlungsnähe sowohl als Reproduktionsraum als auch als häufig frequentiertes Streifrevier ausfällt. Die Haselmaus ist ein typischer Wald- und Gehölzbewohner, der auf einen geschlossenen Kronen- oder Heckenbereich angewiesen ist und sich nur sehr selten am Boden bewegt. Längere Strecken über Offenland werden auf jeden Fall gemieden. Als Nahrung dienen neben den namensgebenden Haselnüssen vor allem Beeren, Blütenknospen u.ä. Auch deswegen bevorzugt die Haselmaus, dichte, arten- und blütenreiche Gehölze. Der lange Winterschlaf von Oktober bis Ende April wird in einem Bodennest im Wurzelbereich ihres Lebensraums verbracht.

Geeignete Bedingungen stehen in sehr begrenztem Umfang an der Grenze der beiden Flurstücke 1112/6 und 1095 in Form mehrere Haselstöcke zur Verfügung. Mögliche Überwinterungsstrukturen bestehen in Form von Erdhöhlen (u.a. durch Wühltätigkeit von Kaninchen und andern Kleinsäugetern entstanden) bzw. es besteht die Möglichkeit, diese im lockeren Sandboden selbst anzulegen. Dennoch darf aufgrund der kleinflächigen und isolierten Lage der Habitatstrukturen ein Vorkommen als unwahrscheinlich gelten.

Avifauna:

Nach den von FLADE4 (1994) für seine Studie zu den Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands definierten Lebensräumen kommen im Planungsraum (z. T. kleinflächig) vor:

- Ackerflächen (= D4, hier Maisacker)*
- Obstbaumbestände (= D 9, hier allerdings nicht im Außenbereich, sondern störungsintensiv im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen)*
- Feldlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Frischwiesen und -weiden (= D3)*

Mit den dort genannten Leit- und steten Begleitarten (Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche, Grauammer, Raubwürger, Stieglitz, Gelbspötter, Neuntöter, Girlitz, Tureltaube, Ortolan, Feldsperling, Baumpieper, Goldammer, Buchfink, Amsel, Kohlmeise, Grünfink) ist bis auf den Ortolan, den Raubwürger und den Gelbspötter auch im Gebiet zu rechnen.

Ein Vorkommen der Charakterarten (höhlenreicher) Obstwiesen wie Wendehals und Steinkauz erscheint aufgrund der intensiven freizeithlichen Nutzung auf Flurstück 1088/11 sehr unwahrscheinlich.

Betrachtungsrelevant sind jedoch auch die Arten der Siedlungsbereiche (n. FLADE: F6-Dörfer), unter denen z.B. die obligaten und fakultativen Gebäudebrüter innerhalb des Geltungsbereiches durchaus Nistgelegenheiten vorfinden (u.a. Haussperling, Bachstelze, Hausrotschwanz). Für die hier ebenfalls aufgeführte Mehl- und Rauchschnalbe entfiel mit Aufgabe der Weide- und Stallnutzung das reichhaltige Insektenangebot, Reste von Altnestern konnten im Zuge einer kursorischen Begehung auch nicht festgestellt werden.

Amphibien:

Oberflächengewässer, auch in Form hinreichend lange bespannter temporärer Lachen und Kleinstgewässer fehlen innerhalb des Planungsbereiches. In Bezug auf die im ArteFakt aufgeführten Amphibien kann am Standort zumindest eine Reproduktion ausgeschlossen werden. Über tradierte Wanderwege zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen besteht keine Kenntnis. Für die xerotope Kreuz- und Wechselkröte darf

aufgrund der Untersuchungsergebnisse (Expositionsplatten) eine Landlebensraumnutzung im Gebiet ausgeschlossen werden.

Insekten:

Auf den z.T. offenen Sandflächen konnte im Rahmen einer Kurztaxierung erwartungsgemäß die blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) in relativ hoher Dichte nachgewiesen werden.

Aufgrund der blütenarmen Ausprägung der Fettwiese am Südwestrand, der Weidebrache und auch der zierrasenartig genutzten Privatflächen ist ein Vorkommen planungsrelevanter FFH-Anh. IV-Arten unter den Schmetterlingen mit hoher Sicherheit auszuschließen, da die Habitatvoraussetzungen in Form der feuchten oder sehr trockenen Flügel der Grünländer nicht gegeben sind oder die relevanten Nahrungspflanzen fehlen (...).

Mit dem häufigen Vorkommen des stumpfblättrigen Ampfers ist zwar eine der Nahrungspflanzen des Großen Feuerfalters auf der südwestlichen Fettwiese vorhanden, die Habitatvoraussetzungen in Form von Nasswiesen-Nassbrache-Komplexen bestehen jedoch nicht. Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) ist z.B. entlang des Waldrandes nicht grundsätzlich auszuschließen. Die als typischer „Hitzevlüchter“ geltende Art bevorzugt Standorte, die einen Wechsel von besonnten und beschatteten Bereichen bieten (neben Waldrändern auch Waldwege bzw. gehölz- oder staudenreichen Fluss- bzw. Bachtäler). Mit der Brombeere und der Großen Brennnessel sind im Planungsraum lediglich zwei der bekannten Wirtspflanzen der äußerst polyphagen Raupen vertreten.

Bekanntermaßen dringen die hochmobilen Falter auch in den Siedlungsbereich vor und finden sich dann meist in blütenreichen, teils schattigen Gärten ein. Bevorzugte Nahrungspflanze der agilen Falter ist der Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), dessen Hauptblütezeit mit der Flugzeit der Falter zusammenfällt. An den trockeneren Standorten wird der Gewöhnliche Dost (*Origanum vulgare*) häufig angefliegen, in den Vorgärten der Siedlungsbereiche auch der Sommerflieder. In Bezug auf die Betroffenheit der Art lässt sich vom gelegentlichen Einfliegen der weit vagabundierenden Falter auf die Planungsfläche aufgrund ihrer Mobilität keine signifikante planungsbezogene Erhöhung des Mortalitätsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko in der Kultur- und Siedlungslandschaft unterstellen (...). Eine dezidierte artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich. Ein hinreichender Schutz der agilen Falter ist auch durch die Fristenregelung bei der Baufeldfreimachung gewährleistet (Kap. 5, V 1).

Die Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) kommen im Gebiet offenbar nicht vor, dies sind verschiedene Weidenröschen-Arten (...).

Aufgrund offensichtlich fehlender mulmkörperreicher Baumhöhlen und/oder der fehlenden Habitattradition derartiger Strukturen am Standort kann auch eine Präsenz der streng geschützten xylobionten Käferarten (...) ausgeschlossen werden.“

5.7.7 Flora

Das Büro BBP hat im Sommer 2019 eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung vorgenommen. Der ausführliche Bericht ist dem Fachbeitrag Naturschutz angefügt.

*„Die Artenanalyse macht für das Plangebiet und dessen Umgebung keine Angaben. Die Auswertung mittels Artdatenportal liefert keine planungsrelevanten Arten des FFH-Anhangs IV. Standortbedingungen für den in ARTEFAKT genannten Prächtige Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) als einzige FFH-Anhang-IV- Art sind im Plangebiet nicht gegeben.*

Im Rahmen von drei Begehungen konnten ausschließlich weit verbreitete, nicht gefährdete Gehölzarten innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Im Bereich der Wochenend-Grundstücke, des Lagerplatzes und der Wiesenbrachen der ehemaligen Pferdekoppel waren keine geschützten Pflanzenarten zu erkennen.

*Bei dem Grünland im Bereich der Obstwiese handelt es sich um Magerwiese (ED1) mit Magerkeitszeigern wie Thymian (*Thymus pulegioides*) und Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), die bevorzugt auf frischen bis trockenen, nährstoffarmen, basenreichen, meist kalkarmen, humosen oder rohen Sand-, Stein- oder Lehmböden stehen. Ob es sich um eine hierbei um eine geschützte Magere Flachland-Mähwiese im Sinne des § 15 (1) Nr. handelt, ist im kommenden Frühjahr durch Vegetationskartierung zu prüfen.“*

Mit Vorliegen der Ergebnisse wurde im Rahmen eines Ortstermins am 21.11.2019 mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass zur Klärung, ob es sich um eine hierbei um eine geschützte Magere Flachland-Mähwiese im Sinne des § 15 (1) LNatSchG handelt, im Frühjahr zusätzlich zu kartieren ist (vgl. unten).

Kartierung der Magerwiese im Bereich der Obstwiese

Gemäß Landesnaturschutzgesetz LNatSchG RLP § 15 (1) fallen in Ergänzung zum § 30 BNatSchG im Außenbereich liegende magere Flachland-Mähwiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510 unter den gesetzlichen Pauschalschutz. § 15 Abs. 2 LNatSchG verbietet u. a. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von u. a. Mageren Flachland-Mähwiesen sowie von Magerweiden führen.

In Abstimmung mit der zuständige UNB wurde im Frühjahr 2020 zur Klärung, ob es sich um eine hierbei (Flurstücke 1114 und 1088/11) um eine geschützte Magere Flachland-Mähwiese im Sinne des § 15 (1) LNatSchG handelt, erneut eine Vegetationskartierung durchgeführt. Zur Einstufung als gemäß § 15 LNatSchG geschützte Wiesen sind folgende Mindestkriterien¹² zu erfüllen:

1. Mindestens 4 Kennarten der Wiesen (Arrhenatherion) sind vorhanden, davon mind. 1 frequent (d.h. über die Kartiereinheit verteilt, > 1% Deckung).
2. Der Kräuteranteil ohne beträgt mindestens 20 %
3. Der Anteil der Störzeiger darf nicht über 25 % liegen.

Es wurden im Mai 2020 folgen Arten erfasst:

¹² Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 04.01.2017 zum Umgang mit gesetzlich geschütztem Grünland nach §15 LNatSchG in der Flurbereinigung; Az.: 8604-60 32-5/2017-1#2

		§ 15 Kennart	Grünland Schutzwürdiges	Magerkeitszeiger	Zusätzliche Eigen- schaften Bemerkun- gen
Achillea millefolium	Wiesen-Schafgarbe	(x)	x		
Ajuga reptans	Kriechender Günsel		x		
Bellis perennis	Gänseblümchen		x		
Cerastium arvense	Acker-Hornkraut		x		
Cerastium glomeratum	Knäuliges Hornkraut				
Festuca rubra	Gewöhnl. Rot-Schwingel			x	
Geranium molle	Weicher Storchenschnabel				Sand, Trockenrasen
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut			x	Trockenheitszeiger
Luzula campestris	Feld-Hainsimse			x	Versauerungs-/ Trockenheitszeiger
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich		x		
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß	x		x	Trockenheitszeiger
Saxifraga granulata	Körner-Steinbrech	x		x	
Trifolium pratense	Wiesen-Klee				
Vicia sepium	Zaun-Wicke	x			

(x) nur bei der Bestimmung des Erhaltungszustandes der § 15 LNatSchG Wiese heranzuziehen.

Tab.: Artenerfassung im Rahmen der Grünland-Kartierung am 06.05.2020 – Obstwiesen-Grundstück Parzellen 1114 und 1188/11

Der Kräuteranteil ist als dominant zu bewerten. Knolliger Hahnenfuß, Körner-Steinbrech und Zaunwicke konnten als Kennarten erfasst werden. Da somit sowohl die Mindestartenzahl von 4 nicht erreicht wird, als auch der Deckungsgrad dieser Arten nicht frequent beschrieben werden kann, genügt die Wiese auf diesen zwei Flurparzellen nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 15 LNatSchG.

Insgesamt konnten bei den zwei Begehung 5 Magerkeitszeiger erfasst werden, die gemäß der Biotoptypenkartieranleitung RLP von LökPlan GbR (Stand: 17.04.2020) eine Einstufung als Magerwiese ED1, blütenreich zulässt. Es handelt sich damit um schützenswertes Grünland, aber eben nicht gemäß § 15 LNatSchG (eindeutige Zuordnung zum Arrhenatherion-Verband nicht gegeben).

- **Vitalitätseinschätzung „Streubstwiese“**

Eine Vitalitätseinschätzung der Obstwiese erfolgte während der Begehung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde am 21.11.2019: Einen mäßigen bis relativ guten Erhaltungszustand besitzen lediglich die älteren Exemplare. Sie weisen Höhlenbildung mit z. T. tiefen, durchgängig (nach zwei Seiten) offenen Höhlen auf. Die jungen Obstbäume besitzen ausschließlich eine schlechte bis sehr schlechte Vitalität mit spärlichem bzw. vermindertem Wachstum. Kronenvitalität konnte aufgrund des späten Aufnahmezeitpunkt nicht belastbar eingeschätzt werden, aber aufgrund der suboptimalen Standortverhältnisse (Boden) und der zwei vergangenen extrem trockenen Sommer ist von einem schlechten Zustand der Krone auszugehen. Der diesjährige ebenfalls (dritte) sehr

trockene Sommer dürfte die Vitalität nochmals so stark beeinträchtigt haben. Die Bäume liegen innerhalb festgesetzter Baufelder, was sich unter Beibehaltung der Grundzüge des städtebaulichen Entwurfs nicht vermeiden lässt. In Hinblick auf die derzeit schon sehr schlechte Vitalität wäre ein theoretischer Verzicht auf die Ausweisung von Baugrundstücken an dieser Stelle als unverhältnismäßig zu bewerten.

6. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft

Die nachfolgende Bewertung liefert eine zusammenfassende Betrachtung, bei der die Vegetations- und Biotopstruktur im Wesentlichen auch im Sinne eines Indikators für das Funktionieren des Naturhaushaltes insgesamt genutzt wird.

Bewertungskriterien sind:

- Zustand des Biototyps (Natürlichkeitsgrad, Artenvielfalt und -reichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, Vorkommen von Rote-Liste-Arten);
- derzeitige Belastung und die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Belastungen;
- Verbreitung und Gefährdung des Biototyps sowohl im Planungsraum als auch regional bis überregional (in Anlehnung an die Rote Liste Biototypen Rheinland-Pfalz) ;
- Reifegrad der Lebensgemeinschaft;
- Wiederherstellbarkeit des Biototyps;
- Nach Abwägung und Gewichtung der genannten Kriterien im Hinblick auf die speziellen Voraussetzungen des Untersuchungsgebietes wurden die folgenden Wertkategorien gebildet:

Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung

HK1 / ED1 Streuobstgarten auf Magerwiese

Flächen und Elemente mit sehr hoher bis hoher Bedeutung

HJ0 / ED1 Garten mit Magerwiese

Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung

HJ3 Gartenbrache mit Gehölzbestand

Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung

AV0 Waldrand

EE2 Brachgefallene Fettweide

Flächen und Elemente mit mittlerer bis geringer Bedeutung

EA0 Intensiv-Grünland

HJ0 Strukturarmer Garten

HT3 / HM4a Lagerplatz auf Trittrasen

KC2 Ackerrandstreifen

Flächen und Elemente mit geringer bis fehlender Bedeutung

HA0 Acker

Flächen und Elemente mit fehlender Bedeutung bzw. negativen Auswirkungen

--

Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet besitzt in den nördlichen Teilbereichen am Rand der vorhandenen Wohnbebauung anthropogen bedingte Biototypen z. T. mit hoher sehr hoher Bedeu-

tung, die sich entweder durch extensive oder durch aufgegebene Gartennutzung entwickelt haben. Ein magerer und trockener Bodenstandort in diesem Bereich erhöht die Bedeutung dieser Gartenflächen. Biotope mit mittlerer bis geringer Bedeutung sind im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung in den südlichen Bereichen vorhanden.

7. Darstellung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Folgender Bebauungsplan-Entwurf (Stand: 11/2020) ist der nachfolgenden Eingriffsausgleichs-Bilanzierung zugrunde gelegt:



7.1 Flächenbilanzierung (Stand 03.11.2020)

Flächen in m²

Gesamtfläche des Geltungsbereichs	54.899
Planung:	
Bauflächen im WO mit GRZ 0,4 (brutto)	29.796
Verkehrsflächen	
L470 Langenwiedener Str. (Bestand)	6.589
davon: Radweg entlang L470	750
Erschließungsstraßen einschl. Fußweg	5.758
Wirtschaftsweg, schotterbefestigt (brutto) ¹³	906
Versorgungsflächen	
Versorgungsfläche	206
Regenrückhaltebecken RRB	981
Private Grünflächen	7.488
Öffentlicher Spielplatz	758
Grünordnerische / landespflegerische Maßnahmen:	
M1 – Gehölzstreifen zur Ortsrandeingrünung	2.004
M2 – Begrünung Schutzstreifen	411
M3 – Begrünung Grundstücksflächen	---
M4 – Begrünung von Stellplatzflächen	---
Maximal mögliche Versiegelung	24.863
<i>Bauflächen im WO durch Bebauung mit GRZ 0,4 eine Überschreitung ist bis 0,6 zulässig (netto)</i>	17.878
<i>Versorgungsfläche</i>	206
<i>Erschließungsstraßen einschl. Fußweg</i>	5.758
<i>Radweg entlang L470</i>	750
<i>Wirtschaftsweg, schotterbefestigt (netto x 0,3)</i>	272

Gegenüberstellung Planung - Bestand	
Versiegelung im Bestand	0
Versiegelung in der Planung	24.863
Differenz = Neuversiegelung	24.863
Verlust an Biotopstrukturen	
EA0 – Fettwiese im Bereich RRB	1.003
HK1 - Streuobstgarten, älterer Bestand, mit Magerwiese (Parzelle 1088/11) - sehr hohe Bedeutung	1.748
HJ0/ED1- Garten mit Magerwiese (Parzelle 1114) – Sehr hohe bis hohe Bedeutung	2.852
HJ3/HJ0 – Gartenbrache mit Strauchhecken und Gebüsch (Parzelle 1112/6) – hohe Bedeutung	3.182
HJ0 – Garten (Wochenendplatz) (Parzelle 1113)	1.550
AV0 – Waldrand auf Wirtschaftswegparzelle	906

7.2 Auswirkungen auf den Bodenhaushalt

Mit einer Bebauung erfolgt zwangsläufig eine dauerhafte Versiegelung von Boden. Im vorliegenden Fall beträgt die maximal mögliche **Neuversiegelung** (Versiegelung in der Planung minus Versiegelung aus dem Bestand) insgesamt **24.863 m²**.

Darüber hinaus werden Abgrabungen zur Bodenmodellierung des Regenrückhaltebeckens erforderlich, die eine Veränderung des natürlichen Bodengefüges darstellen. Auf Grund der Menge des anfallenden Oberflächenwassers und der daraus folgenden Größe des Rückhaltebeckens ist ein Ausgleich durch eine naturnahe Gestaltung nicht möglich. Zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden durch **Abgrabungen für das Regenrückhaltebecken** werden somit zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von **490 m²** notwendig.

Zusammenfassend sind auf das Schutzgut Boden erhebliche Auswirkungen durch die Ausweisung des Wohngebiets zu erwarten.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Fundstelle eines Hügelgrabes bzw. eines Hügelgräberfeldes, welche sich bis in das Plangebiet hinein erstreckt. Die Fundstelle ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans markiert. Bodeneingriffe sind daher auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind. Auflagen für die Baufeldreifmachung und für die Bauherren sind im Bebauungsplan festgesetzt.

7.3 Auswirkung auf den Wasserhaushalt

Maßnahmenbedingt ergibt sich durch die Neuversiegelung die Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushalts durch Verlust von Versickerungsflächen. Darüber hinaus kommt es insbesondere im Bereich der Verkehrsflächen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Zur Vermeidung einer Verschärfung der Abflusssituation ist ein Regenrückhaltebecken (RRB) im Westen am Waldrand vorgesehen. Dieses dient der Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort. Das anfallende Niederschlagswasser soll vollständig in dieses zentrale Versickerungsbecken abgeleitet werden und durch Versickerung dem Grundwasser wieder zugeführt werden. Damit können die Auswirkungen auf ein nicht mehr erhebliches Maß gesenkt werden.

Auf Grund der Menge des anfallenden Oberflächenwassers, der daraus folgenden Größe des Rückhaltebeckens und unter Berücksichtigung der Zielsetzung, Flächenverbrauch möglichst gering zu halten, ist ein Ausgleich durch eine naturnahe Gestaltung nicht möglich.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht gegeben. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

7.4 Auswirkungen auf Klima / Lufthygiene

Durch Überbauung insbesondere der Ackerflächen gehen Flächen mit Bedeutung für die Kaltluftentstehung verloren, die aber effektiv aufgrund der Barrierewirkung der Waldflächen und der Autobahn keine Siedlungsrelevanz besitzen. Mikroklimatisch ist durch Aufheizung der neu versiegelten Flächen ein geringfügiger Anstieg der thermischen Belastungen zu erwarten. Aufgrund der Durchgrünung mit Hausgärten ist diese Wärmeabstrahlung im Sommer nur kleinräumig wirksam und als nicht erheblich zu bewerten. Die umliegenden Waldflächen sorgen im hohen Maße für Ausgleich.

7.5 Auswirkungen auf Arten und Biotope

Die **artenschutzrechtliche Voreinschätzung des Büros BBP** vom Sommer 2019 (vgl. Anhang) kommt zu folgender artenschutzrechtlicher Beurteilung:

„Aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets sind von dem Vorhaben keine Populationen streng geschützter Arten der Gruppen Amphibien, Fische, Heuschrecken, Käfer, Libellen Schmetterlinge und Säugetiere (außer Fledermäuse) betroffen. Es sind unter den bewerteten Arten keine, die in ihrem Vorkommen essentiell auf das Gebiet bzw. speziell auf den Eingriffsbereich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten angewiesen sind. Das Biotoppotential der Umgebung stellt eine bedeutende Lebens-raumalternative dar. Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Sofern die gesetzlichen Schonzeiten eingehalten und Rodungsarbeiten auf den Zeitraum Oktober bis Februar beschränkt sind, werden selbst im Falle des Vorkommen streng geschützter Vogel- oder Fledermausarten durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 i.V.m. (5) BNatSchG (Tötungs-, Schädigungs- und Störungstatbestand) ausgelöst.“

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit der streng geschützten Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter) durch das **Büro für Freilandforschung – Dr. Christoph Bernd** – tiefergehender **Erfassung der Herpetofauna** im Frühjahr/Sommer 2020 durchgeführt wurde: *„Mit nur einer nachgewiesenen Art, die auch nur als Einzelnachweis vorliegt¹⁴, ist das Untersuchungsgebiet als Lebensraum für Reptilien von sehr*

¹⁴ Anm. d. Autor: 1 Blindschleiche (vermutlich auf Wanderung)

*untergeordneter Bedeutung.*¹⁵

Auswirkungen auf die Reptilienfauna sind demnach nicht zu erwarten. Das vollständige Gutachten ist dem Fachbeitrag Naturschutz angefügt.

Die Ergebnisse der Reptilien-Erfassung und des Nachweises der hügelbauenden Waldameise durch Dr. Bernd wurden abschließend formal in eine **SaP der ARK Umweltplanung und -consulting**¹⁶ eingearbeitet. Zusätzlich wurden die übrigen Artengruppen nochmals einer Relevanzprüfung unterzogen mit folgendem Ergebnis:

Relevanzprüfung und Prognose der Tatbestände des § 44 BNatSchG

Es „ergibt sich zunächst eine Betroffenheit der nachgewiesenen Blindschleiche und der hügelbauenden Ameisen. Beide fallen zwar aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als lediglich national besonders geschützte Art heraus. Die Wirkungen sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu würdigen (...). Auf der Grundlage der durchgeführten Potenzialanalyse sind bei der baulichen Umsetzung die am Standort möglicherweise vorkommenden Fledermäuse (Anhang II/IV der FFH-RL) und die europäischen Vogelarten grundsätzlich planungsrelevant.

In Bezug auf die potenziell auf der Fläche brütenden europäischen Vogelarten darf davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Siedlungsnähe und der vergleichsweise intensiven Nutzung zumindest der siedlungsnahen baumbestandenen Grundstücke (v.a. Flurstück 1088/11 und 1114) lediglich euryöke/ubiquitäre Arten brüten (Gehölzfreibrüter, evtl. störungstolerante Höhlenbrüter). Diese sind (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, vergleichsweise einfach andere Standorte innerhalb des Siedlungsumfeldes zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Damit ist i.d.R. die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt. Insofern kämen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen. Dies wird auch dadurch gestützt, dass die Brutpopulation je Art innerhalb des Geltungsbereiches nur Einzelindividuen umfassen kann.

Daher kann für die am Standort möglicherweise brütenden Arten voraussichtlich eine Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG geltend gemacht werden.

In Bezug auf Fledermäuse ist das baum- und gebäudegebundene Quartierpotenzial planungsrelevant. Gem. der Angaben in der Begründung (Teil B: Umweltbericht) weisen die Obstbäume auf den Flurstücken 1088/11 und 1114 auch Baumhöhlen auf, die möglicherweise von Fledermäusen als Sommerquartier nutzbar sind. Frostfreie Fledermausquartiere werden jedoch ausgeschlossen. Die insgesamt vier Alt-Eichen im Bereich des

¹⁵ Büro für Freilandforschung: „Erfassung der Reptilienfauna im Planungsgebiet ‚Am Rothenborn‘, Stadt Landstuhl; Gutachten im Auftrag von: Concept W – Projektentwicklungsgesellschaft für zeitgemäßes Wohnen mbH & Co.KG: Ergebnisbericht 2020“; bearbeitet durch Dr. Christoph Bernd, Bexbach, 12.09.2020

¹⁶ ARK Umweltplanung und -consulting: „Bebauungsplan „Am Rothenborn“ Sickingenstadt Landstuhl - Stadtteil „Am Rothenborn“; Fachbeitrag Artenschutz (Herpetofauna)“; im Auftrag von Concept W – Projektentwicklungsgesellschaft für zeitgemäßes Wohnen mbH & Co KG; bearbeitet durch Dr. Weyrich u. Dr. C. Bernd; Saarbrücken, 29.09.2020

ehemaligen Stallgebäudes auf Flurstück 1095 besitzen augenscheinlich weder Stammhöhlen noch Borkenstrukturen (abstehende Rindenplatten, Ritzen, Spalten), die von Fledermäusen als Tagesquartier nutzbar wären.“

Notwendigen Maßnahmen sind in diesem Gutachten benannt (Fristenregelung für die Baufeldfreimachung, Manuelle Abräumung der Brennholzlager/Holzablagerungen, Umsiedlung der Ameisennester) und wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Tiere/Pflanzen - nach derzeitigem Kenntnisstand - in Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffs erhebliche Auswirkungen durch den Verlust von Biotopen mit sehr hoher Bedeutung (Streuobstgarten und Magerwiese) bis hoher Bedeutung (Gartenbrache mit Gehölzbestand) zu erwarten. Diese sind entsprechend auszugleichen.

Mit Realisierung der erforderlichen Maßnahmen wie Rodungsfristen für Gehölze, fachkundige Überprüfung der abzureißenden Stallung auf Vogel- oder Fledermausbesatz und wie manuelles Abtragen der Holzablagerungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Vögel, Fledermäuse, Blindschleiche) vermieden werden. Auswirkungen auf zwei Nester der besonders geschützten Waldameise durch Überbauung können nicht vermieden werden, werden aber durch eine nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten und damit mit der zukünftigen Rechtskraft des Bebauungsplans rechtsverbindlichen, fachkundig durchgeführten Rettungsumsiedlung der Ameisennester vor Baufeldfreimachung in ihren Auswirkungen vermindert.

7.6 Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild bzw. die Erholung

Die vorgesehene Bebauung, schließt sich an kleinflächige Bebauung der Straße „Am Rothenborn“ und füllt den bisher freien Landschaftsraum zwischen der Landesstraße und dem südöstlich angrenzenden Wald. Da die relativ wenigen bestehenden Häuser im Norden von „außen“ seitens der Landesstraße in den Hintergrund treten, ist der von der Planung betroffene Bereich insgesamt mehr als freier Landschaftsraum optisch wahrnehmbar. Die neue Bebauung schiebt sich in diesem Sinne in die freie Landschaft. Im Wesentlichen wird die Überbauung dieses Landschaftsraums von Westen wahrnehmbar sein von stadteinwärts Fahren den auf der L470 und vom Bildschacherhof her. Relevante gliedernde und belebende Gehölzstrukturen wie gehen im Bereich der Gartenflächen mit seiner Obstwiese und einigen alten Bäumen verloren. Die die Gärten einfriedenden Heckenstruktur entlang der L470, die gerodet werden müssen, sind in als Ortsrandeingrünung nur mäßig wirksam und schnell wiederherstellbar.

Zur effektiven Eingrünung des neuen Siedlungsrandes sind ausreichend breite Gehölzpflanzungen entlang der südwestlichen Gebietsgrenze anzulegen, die insgesamt geeignet sind, die visuellen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild weitgehend zu minimieren. Darüber hinaus sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der fehlenden Bedeutung des Plangebietes und seiner Umgebung für die Erholungsfunktion sind diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten.

7.7 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie der Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG

Für das Gebiet sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans Auswirkungen in folgendem Umfang und folgender Erheblichkeit zu erwarten:

Die wesentlichen und erheblichen Eingriffe erfolgen durch die Neuversiegelung / Flächeninanspruchnahme mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen.

Umweltschutzgut	Umweltauswirkung	
	nicht erheblich	erheblich
Tiere / Pflanzen	---	X
Geologie / Boden	---	X
Wasser / Wasserhaushalt	X	---
Luft / Klima	X	---
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	X	---
Mensch	X	---
Kultur- und Sachgüter	X	---

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmal	vorhanden	Auswirkung ja / nein	Erhebliche Aus- wirkungen	Bemerkungen
FFH-, Vogelschutzgebiete	nein	nein	---	Nördlich gelegen, keine Auswirkungen zu erwarten
Naturschutzgebiete	nein	nein	---	Nördlich gelegen, keine Auswirkungen zu erwarten
Naturdenkmale	nein	nein	---	---
Landschaftsschutzgebiete	nein	nein	---	---
Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	nein	---	---
Geschützte Biotope	nein	nein	---	---
Überschwemmungsgebiete	nein	nein	---	---
Wasserschutzgebiete	nein	nein	---	---
sonstige Schutzausweisungen	nein	nein	---	---
Denkmalschutz	nein	nein	---	---
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	nein	nein	X	---

8. Grünordnerische und landespflegerische Maßnahmen

8.1 Minimierungs-/ Vermeidungsmaßnahmen und sonstige Schutzmaßnahmen

Im Sinne des gesetzlichen Vermeidungs- und Minderungsgebotes des § 15 (1) BNatSchG sind alle nachfolgenden, unter Kap. 8.3 näher benannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen

- **Rettungsumsiedelung von Waldameisenvölkern**
- **Schutz der Bäume am südöstlichen Waldrand**
- **Abriss des Stallgebäudes und der Gartenlaube nur im Winter**
- **Manuelle Abräumung der Brennholzlager und der Holzablagerungen**
- **Rodungszeitraum nur im Winter**
- **Umweltbaubegleitung**

zu beachten. Darüber hinaus dienen folgende Maßnahmen der Minderung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser:

- **Schutz des Oberbodens gemäß und DIN 18915 DIN 19731**
Zum Schutz des Oberbodens ist dieser vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Geländemodellierung abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Der Oberboden darf dabei nicht verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 sind bei der Ausführung der Bodenarbeiten zu beachten. Abgeschobener Oberboden ist zur Zwischenlagerung auf Mieten mit einer Höhe geringer 2 m aufzusetzen und bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ggf. mit einer geeigneten Zwischenansaat zu begrünen.
- **Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920**

8.2 Grünordnerische / landespflegerische Maßnahmen im Geltungsbereich Maßnahmen im Geltungsbereich

Folgende grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen:

8.2.1 Maßnahme M1- Gehölzpflanzung zur Ortsrandeingrünung

Zur Eingrünung des neuen Ortsrandes und damit zur Einbindung in das Landschaftsbild sind als Maßnahme **M1** auf dem in der Planzeichnung festgesetzten (5 m -) 8 m breiten Pflanzstreifen mindestens 70 % der Fläche mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß *Pflanzliste A in Kapitel 12* anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist der gemäß Nachbarschaftsrecht RLP vorgegebene, zu landwirtschaftlichen Flächen doppelte Abstand zu den westlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen einzuhalten. Die übrige Fläche ist als artenreicher Wiesen- und Krautstandort zu entwickeln. Eine Einsaat ist nicht erforderlich.

Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzung hat spätestens im auf die Bezugsfertigkeit des Gebäudes nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten.

8.2.2 Maßnahme M2 – Begrünung der Trasse und des Schutzstreifens der Gasfernleitung

Die mit **M2** in der Plandarstellung gekennzeichnete Fläche ist als offene, extensive, trockene Gräser- und Kräuterflur zu entwickeln (Einsaat mit RSM 7.1.2 Landschaftsrasen Standard mit Kräutern, s. Kap. 12). Die Einsaat hat spätestens im auf die Fertigstellung der Erschließung nachfolgenden Jahr zu erfolgen. Eine Pflege der Fläche ist auf das technisch erforderliche Mindestmaß (Freihaltung von Gehölzen) zu beschränken.

8.2.3 Maßnahme M3 - Begrünung der Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet WA1 und WA2

Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche auf dem in der Planzeichnung festgesetzten ist mindestens ein Laubbaum-Hochstamm gemäß der *Pflanzliste B in Kapitel 12* zu pflanzen. Die Pflanzung hat spätestens im auf die Bezugsfertigkeit des Gebäudes nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten.

Die Vorgärten sind nicht dauerhaft als Arbeits- oder Lagerfläche zu verwenden. Sie sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen sowie die flächige Gestaltung und Belegung mit Kies, Schotter, Lava o.ä. Steinmaterial mit und ohne Bodenvlies sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge und der Platz für Müllbehälter sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der straßenseitigen Hausfront und der das Gebäude erschließenden Straßenverkehrsfläche.

8.2.4 Maßnahme M4 - Begrünung der Stellplatzflächen auf privaten Grundstücken im Allgemeinen Wohngebiet WA3

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen des Allgemeinen Wohngebiets WA3 ist je sechs Stellplätze für PKW, außerhalb von Gebäuden, in direkter Zuordnung zu diesen Stellplätzen ein Laubbaum-Hochstamm gemäß *Pflanzliste C in Kapitel 12* zu pflanzen. Die Pflanzung hat mit Herstellung der Stellplätze zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind bei Bedarf gegen Anfahren zu schützen.

Hinweis:

Eine Überstellung der Stellplätze durch die zu pflanzenden Bäume wird empfohlen.

8.3 Maßnahmen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen

8.3.1 Maßnahme M-art - Rettungsumsiedelung von Waldameisenvölkern¹⁷ (Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

An den zwei in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind die Neststandorte der Waldameisen-Hügel zum Schutz vor Schäden durch Baumaschinen vor Beginn der Bauarbeiten durch Absperrung mit einem Bauzaun kenntlich zu machen.

Eine Rettungsumsiedelung der Waldameisenvölker ist ausschließlich von fachkundigen Personen in der Abstimmung mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde und bzgl. der Örtlichkeit mit der Forstverwaltung durchzuführen. Die Umsiedlungsmaßnahme hat

¹⁷ Arbeitskreis "Not- und Rettungsumsiedelungen" (NuRu) von Ameisenvölkern, der Deutschen Ameisenschutzware e.V. ; online – Abfrage 13.07.2020 unter <http://ameise-fleischmann.homepage.t-online.de/AkNuRu.htm>, erstellt: Nabburg, den 20.09.1996, Stand 22.03.2011

ausschließlich in der Zeit von Mitte März (wenn kein Frost mehr zu erwarten ist) bis Mitte Juli möglichst in den frühesten Morgenstunden erfolgen. Jahreszeitlich spätere Umsiedlungen bis Ende August sind nur im Ausnahmefall möglich, diese sind allerdings oftmals nur wenig erfolgreich. Von September bis Februar sind Umsiedlungen grundsätzlich zu vermeiden.

Die Umsiedlungsarbeiten sind fachgerecht als reine Handarbeit durchzuführen. Der Einsatz von Großmaschinen (Schaufelbagger, Ballenumsetzer usw.) ist nicht zulässig. Zeitpunkt hierfür ist die Zeit der Sonnung, bei der die unbedingt unversehrt zu bergende Königin sich innerhalb bzw. sogar auf dem Nesthügel aufhält. I.d.R. muss nur der Nesthügel, erforderlichenfalls ein Teil der flachen Bodenschicht mitsamt den Bewohnern umgesetzt zu werden. Der in tieferen Bodenschichten liegende umfangreiche Nestteil braucht dann nicht ausgegraben zu werden.

Der Neustandort ist muss mindestens 300 m vom Altstandort entfernt sein, um einen Rückzug der Ameisen zu verhindern. Vorzugsweise kann der neue Standort am südöstlich an das Plangebiet grenzenden Waldrand – in Abstimmung mit der zuständigen Forstverwaltung – liegen. Alternativ können die Ameisenvölker auch im Bereich des westexponierten Waldrandes im Teilgeltungsbereich 2 umgesetzt werden (Standortvoraussetzungen: lichter Wald, Waldrand nicht nordexponiert, keine anderen Waldameisenvölker oder Holzlager in der Nähe). Am Neustandort ist eine Startfütterung (Zucker, Bienenfutterteig, etc.) vorzunehmen.

Nach der Umsiedlung der Ameisenhügel ist zu kontrollieren, ob am Altstandort noch Ameisen verblieben sind. In diesem Falle muss nachgearbeitet werden und die Umsiedlungsmaßnahme in Abständen von 5 - 7 Tagen nachgeholt werden.

Hinweis: Rechtsgrundlage für die Umsiedlungsmaßnahme bildet der § 44 (1) BNatSchG mit den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, wonach es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Umsiedlungen von Waldameisenvölkern dürfen nur von fachkundigen Personen mit Genehmigung der Naturschutzbehörden durchgeführt werden. Diese Ausnahmen von § 44 für Not- und Rettungs Umsiedlungen von bedrohten Waldameisenvölkern regelt § 45 Abs. 7 Nr. 2/3 BNatSchG. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen erteilen die nach Landesrecht zuständigen Behörden (Obere bzw. Untere Naturschutzbehörde).

8.3.2 Schaffung von Ersatzbiotopen für Fledermäuse / Berücksichtigung der Schonzeiten

Zur Vermeidung der Auswirkungen auf möglichen Vorkommen von Fledermäusen in den vorhandenen Gartenhäusern, Schuppen, Weideunterstand (potentielle Reproduktionsstätten im Sommer) ist vor den Abrissarbeiten für Ersatzbiotope im unmittelbaren Umfeld zu sorgen. Hierzu sind an Bäumen in Abstimmung mit der zuständigen Forstverwaltung im Bereich des Waldrandes in mindestens 3 Gruppen Fledermauskästen mit Alu-Nägeln aufzuhängen. Zwischen den einzelnen Höhlen muss ein Abstand von 6 m eingehalten werden. Der Aufhängungsort muss in 3 – 4 m Höhe Richtung Süden liegen. Die Höhlen müssen frei anfliegbar sein.

8.3.3 Rodungszeitraum

(Zielarten: europäische Vogelarten, Fledermäuse)

Gehölzrodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutperiode, also nicht zwischen 1. März und 30. September, durchzuführen. Rodungen außerhalb dieses Zeitfensters in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Hierzu ist vor einem Gehölzeingriff durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungsbestand gemäß § 44 BNatSchG auf jeden Fall auszuschließen ist.

8.3.4 Abrissarbeiten des Stallgebäudes, der Gartenlauben oder sonstiger Schuppen

(Zielarten: europäische Vogelarten, Fledermäuse)

§ 24 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 regelt in Ergänzung zu § 44 (5) und § 54 (7) BNatSchG den Nestschutz. Beide Rechtsgrundlagen sind insofern zu beachten. Dies gilt auch bei Vorhaben, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Ein Rückbau der Gebäude darf nur außerhalb der Aktivitätszeiten insbesondere von Fledermäusen, d. h. von November bis Februar, stattfinden.

Ist diese Frist im Winter nicht einzuhalten, ist gemäß § 24 (3) LNatSchG und im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor der Abrissmaßnahme die bauliche Anlage auf das Vorkommen besonders geschützter Vogel- und Fledermausarten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. Nach dem BNatSchG sind dauerhafte Lebensstätten, wie Fledermausquartiere, Schwalben-, Saatkrähen, ... oder Mauerseglerniststätten das ganze Jahr über geschützt.

8.3.5 Manuelle Abräumung der Brennholzlager und der Holzablagerungen

(Zielarten: Blindschleiche, evtl. Erdkröte, Fledermäuse u. a.)

Die Holzlagerstätten und die Ablagerungen (Holzschnitt, Müll) sind manuell abzuräumen. Dies sollte vorzugsweise außerhalb der Wintermonate geschehen, da die Überlebenswahrscheinlichkeit während des Winterschlafes gestörter Tiere sehr viel geringer ist als im Falle übertagender Individuen.¹⁸

8.3.6 Schutz der Bäume am südöstlichen Waldrand

Entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze und damit unmittelbar östlich an den in der Planzeichnung festgesetzten Wirtschaftsweg bzw. des Regenrückhaltebeckens angrenzend ist vor Baubeginn ein Bauzaun zum Schutz der bestehenden Waldbäume aufzustellen. Dieser Bereich ist als Bautabuzone auszuweisen, um eine Nutzung der randlichen Waldflächen als Lagerstätte für Baumaterialien und Arbeitsgeräte sowie die Bodenverdichtung durch Überfahren mit Baumaschinen und schwerem Gerät zu vermeiden.

¹⁸ ARK Umweltplanung und –consulting: Bebauungsplan „Am Rothenborn“, Sickingenstadt Landstuhl, Stadtteil „Am Rothenborn“, Fachbeitrag Artenschutz (Herpetofauna); Bearbeiter: Dr. J. Weyrich u. Dr. C. Bernd; erstellt im Auftrag von Concept W, Landstuhl (Sept. 2020)

8.3.7 Umweltbaubegleitung mit Beginn der Ausführungsplanung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der landespflegerischen und artenschutzrechtlichen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Die Umweltbaubegleitung ist von einem qualifizierten Büro durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung.

Die Umweltbaubegleitung ist im Hinblick auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zuständig für die Umsiedlungsmaßnahme der Waldameisen-Nester und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Naturschutz und Forst für das Festlegen der Neustandorte für die Nester.

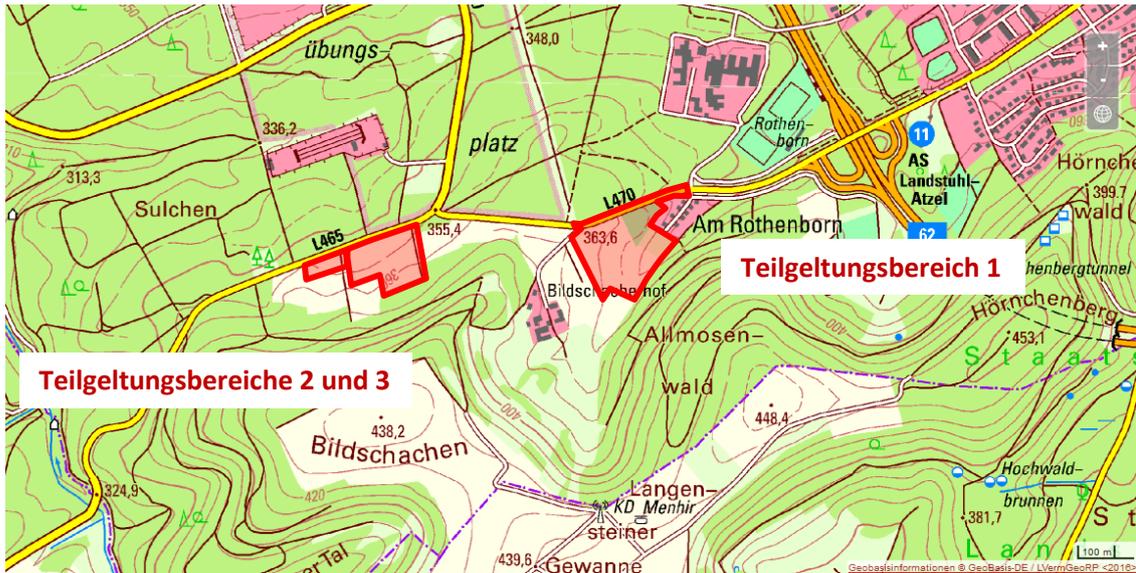
Des Weiteren ist die Umweltbaubegleitung zuständig für die Prüfung der Vegetationsbestände auf Tierbesatz vor notwendigen Rodungen, die nach Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde außerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen im Ausnahmefall notwendig werden; für die Sicherung der Bautabuzone randlicher Waldbereich südöstlich angrenzend an den Geltungsbereich.

Darüber hinaus sind von der Umweltbaubegleitung Gebäuden, Schuppen usw. vor Abrissarbeiten auf das Vorkommen besonders geschützter Arten zu untersuchen. Bei Vorkommen geschützter Arten ist entsprechend der vorangehenden Festsetzung „Abrissarbeiten“ zu verfahren.

8.4 Landespflegerische Maßnahmen in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3

Da über die innerhalb des räumlichen Teilgeltungsbereichs 1 des Bebauungsplans zu realisierenden Maßnahmen ein Ausgleichsdefizit verbleibt, ist dieses an anderer Ort und Stelle zu kompensieren. Dazu erfolgt eine Verbesserung des Naturhaushalts auf externen Flächen (vgl. auch nachfolgende Abbildungen). Es handelt sich dabei um bisher ackerbaulich intensiv genutzte, zusammenhängende Flurstücke ca. 450 m westlich des eigentlichen Planungsgebiets in der Flur „Sattlersacker“ / „Kleine Bildschachen“.

Die betroffenen Grundstücke werden daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit landespflegerischen Maßnahmen festgesetzt.

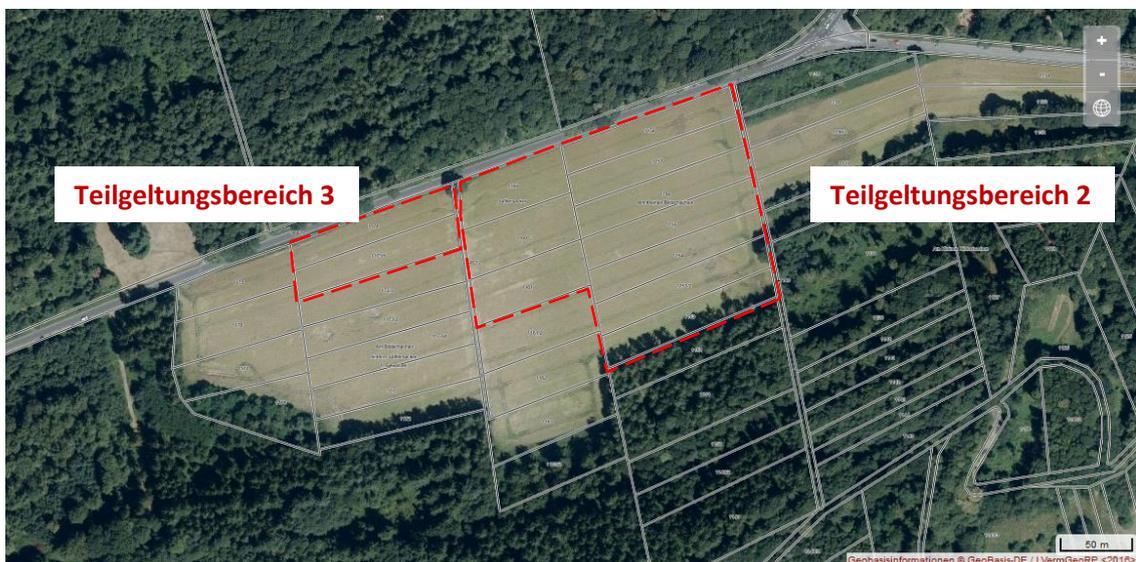


Unmaßstäbliche Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche 1, 2 und 3

Quelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, 2016

Es handelt sich dabei um die in der Gemarkung Landstuhl, Flur 0 gelegenen folgenden Flurstücke mit **einer Gesamtgröße von 35.042 m²**:

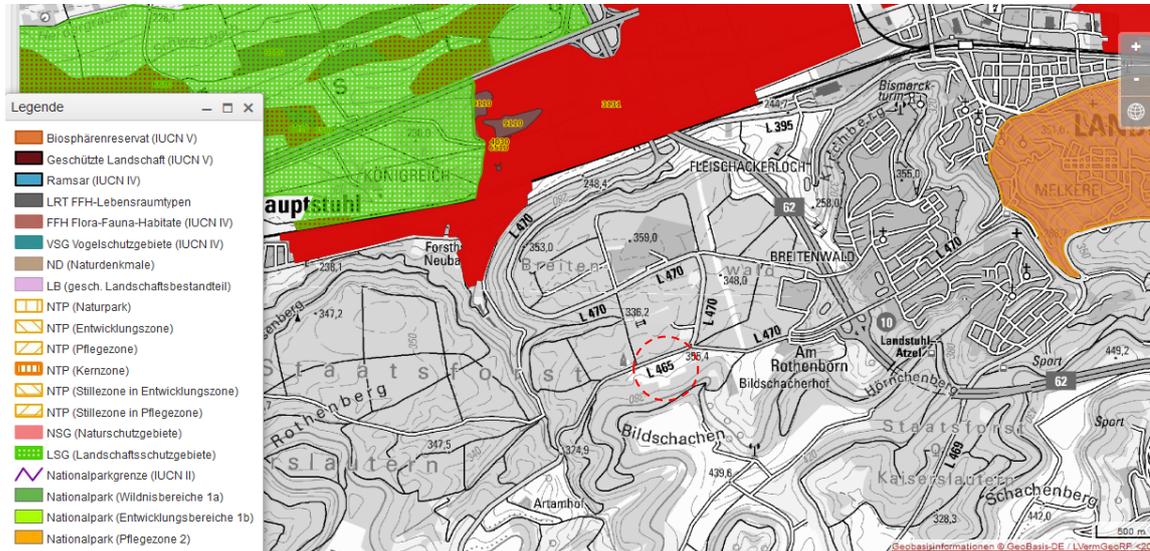
1153	2.964 m ²	1153/2	3.090 m ²	1154	2.913 m ²
1155	3.054 m ²	1156	3.064 m ²	1157	2.951 m ²
1158	2.914 m ²	1159	2.850 m ²	1160	2.930 m ²
1161	2.900 m ²	1173/5	2.788 m ²	1174	2.624 m ²



Abgrenzung der dem Ausgleich dienenden zwei Teilgeltungsbereich, die durch lediglich durch eine schmale Wegeparzelle getrennt sind.

8.4.1 Bestandssituation

Es handelt sich hierbei um Teilflächen eines ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzten Bereiches ohne jegliche Biotopstrukturen innerhalb der großen geschlossenen Wald- und Forstflächen westlich der Siedlungslage von Landstuhl. Schutzgebiete gemäß Natura 2000 oder nationale Schutzgebiete sind hier nicht ausgewiesen.



Schutzgebietsausweisung der großräumigen Umgebung des Plangebiets (Quelle: LANIS RLP online-Abfrage 09/2019; Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, 2016)

Dieses externen Ausgleichsmaßnahmen liegen im selben Naturraum (D50 Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet) wie das Plangebiet als Eingriffsort und erfüllen somit die Anforderungen der Landeskompensationsverordnung RLP LKompVO Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2.

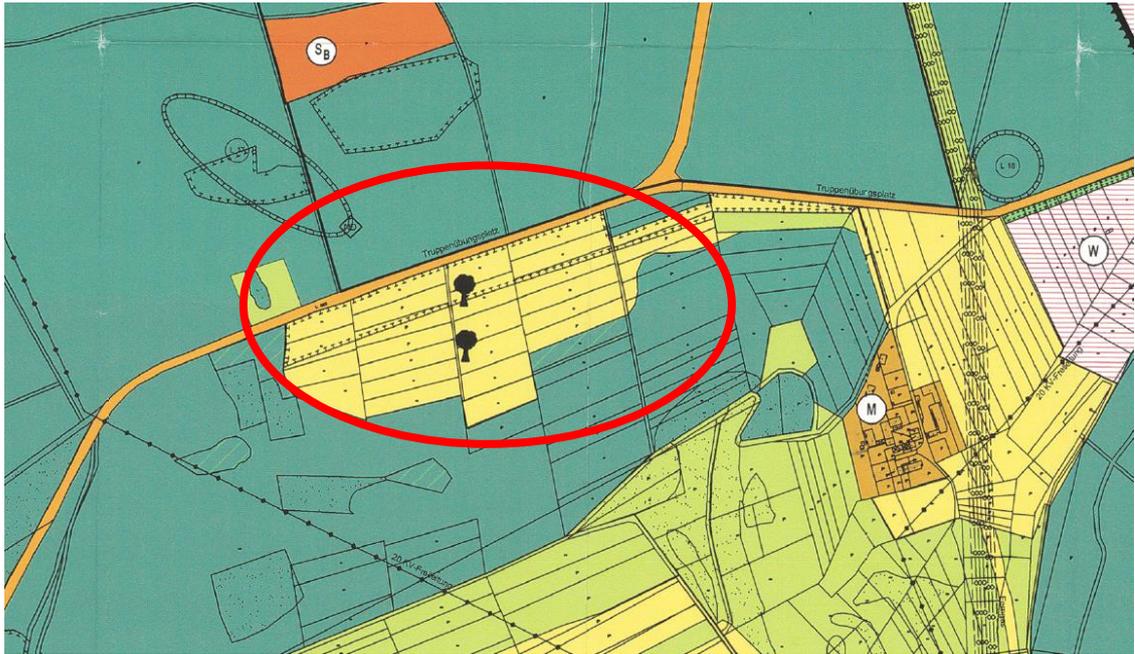
Die Bodenflächen sind laut Angaben des Landesamts für Geologie und Bergbau RLP¹⁹ ertragsgering mit einer Ackerzahl von überwiegend 20 bis 40 max. 60 und einer sehr geringen Bodenfunktionsbewertung (Stufe 1).

8.4.2 Aussagen der Fachplanungen

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz sind die Flurstücke der Teilgeltungsbereiches 2 und 3 als „sonstige Freifläche“ dargestellt mit den Zielausweisungen Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers bzw. für Erholung und Tourismus.

Der in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan stellt diesen Bereich als Flächen für die Landwirtschaft (überwiegend ackerbauliche Nutzung) dar mit dem Ziel der „Durchgrünung der Feldflur mit punktuellen/linienhaften Verbundelementen und kleinflächigen Trittsteinbiotopen“ sowie als „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Somit sind die gesetzlichen Anforderungen des § 7 Abs.1 LNatSchG RLP über die Lage von Ausgleichs- und Ersatzflächen erfüllt.

¹⁹ http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4, Online-Abfrage Oktober 2019



Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan II mit integriertem Landschaftsplan (März 2006)
In der Planung vernetzter Biotop (VBS) des Landkreis Kaiserslautern²⁰ sind sowohl für den Eingriffsbereich des Teilgeltungsbereichs 1 als auch für die dem Ausgleich dienenden Teilgeltungsbereiche 2 und 3 keine Zielaussagen getroffen. Die Flächen selber sind als Ackerflächen dargestellt.



Ausschnitt aus der Zielkarte der VBS Landkreis Kaiserslautern, Blatt 5, Stand 2018
(https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/PlanungVernetzteBiotopsysteme/Kaiserslautern/VBS_Kaiserslautern_Zielekarte_2018_Blatt_5.pdf)

²⁰ Online-Abfrage: Landesamt für Umwelt: Planung vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Kaiserslautern, Ziele Blatt 5, Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH; Mainz, Stand April 2018; https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/PlanungVernetzteBiotopsysteme/Kaiserslautern/VBS_Kaiserslautern_Zielekarte_2018_Blatt_5.pdf

8.4.3 Ziel / Begründung der Maßnahme

Landespflegerisches Entwicklungsziel in Anlehnung an die Entwicklungsvorgaben aus dem Landschaftsplan:

- Entwicklung eines zusammenhängenden biotop- und strukturreichen Landschaftsbereiches mit artenreichem Grünland, Wildobst-Bäumen, Strauchhecken, Waldrandstrukturen, Baumreihen und sonstigen Kleinstrukturen in der Größe von 3,5 ha.

Begründung:

- Kompensation der in Anspruch genommenen bisher offenen Bodenflächen
- Kompensation der verlorengehenden Wiesen und Gehölze und der beeinträchtigten Waldrandzone
- Schaffung strukturreicher Lebensräume für Pflanzen und Tiere
- Aufwertung der Bodenfunktionen und Regeneration des Bodens durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Schutz des Grundwassers durch Verzicht auf Düngemittel und durch Erosionsschutz

Entwicklungsprognose

Beibehaltung der intensiven ackerbaulichen Nutzung

8.4.4 Beschreibung der Maßnahmen

Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

Bodenvorbereitung: Grubbern und anschließendes zweimaliges Eggen der Flächen

Einsaat der Ackerfläche mit autochthonem naturtreuem Saatgut gemäß den „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsbau e. V. (2014).

Alternativ Einsaat mit einer zertifizierten und kräuterreichen Regio-Saatgutmischung (≥ 30 % Kräuteranteil) mittlerer Standorte, Herkunftsregion 9 – Oberrheingraben / Saarpfälzer Bergland, Produktionsraum 6 – Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben.

Zeitraum der Einsaat von Februar bis Mai oder Ende August bis Anfang Oktober.

Abzäunung der Fläche entlang der östlichen Grenze zu der angrenzenden Nutzung mit Eichenspaltpfählen o. ä. naturnahem Material

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

Mahd des Grünlands 2x/Jahr Anfang Juni bis Ende August / Anfang September (Beachtung der Bodenbrüterzeiten).

Eine Beweidung (durch Pferde, Schafe oder Ziegen) ist nur unter der Voraussetzung einer weiträumigen Auszäunung der Strauchhecken, Wildobstbäume der und Waldrandzone ausschließlich mit einer kurzen Beweidungszeit zulässig. Standweiden sind zu vermeiden.

Am Rand der Strauchhecken auf einer Breite von ca. 3 m: Mahd lediglich alle 3 bis 5 Jahre zur Entwicklung eines Saums. Verzicht auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel.

Entwicklung eines Waldmantels

In dem gekennzeichneten Bereich erfolgt eine zonierte, sukzessionsgetragene Waldrandentwicklung mit Pflanzung wenigen Bäumen 1. Ordnung und von selten gewordenen Baumarten 2. Ordnung gemäß nachfolgender Pflanzliste. Insgesamt soll sich der

Waldrand Richtung Norden bzw. Richtung Westen in die offene unbewirtschaftete Fläche als linienförmiges Fortschreiten und/oder als spontane Sukzession in mosaikartigen Teilzonen in wechselnder Breite von 10 m bis 20 m ablaufen.

Pflanzqualität für die Bäume: leichte Heister 100-150

Baum 1. Ordnung:

Traubeneiche Quercus petraea

Bäume 2. Ordnung:

Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Vogelbeere / Eberesche	Sorbus aucuparia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Speierling	Sorbus domestica

Um Platz für Sukzessionsabläufe zu belassen, genügt es, die Bäume truppweise in einem weitmaschigen, unregelmäßigen Gerüst anzupflanzen, das mit der Zeit durch verschiedene natürlich ankommende Arten ergänzt wird. Auf jeden Fall sind unschematische, gebuchtete, der Landschaft angepasste Formen zu wählen.

Die Anpflanzungsflächen sind einem Wildschutzzaun einzufassen.

Zur Wiese hin ist ein Streifen von mindestens 5 Metern zur Entwicklung eines Saumes freizuhalten. In diesen Streifen sind Kleinstrukturen aus Steinriegel und Totholz einzubringen, wodurch der Waldmantel gegenüber der regelmäßig zu pflegenden Wiese im Norden bzw. Westen abgegrenzt wird und sich so sukzessiv entwickeln kann.

Die sukzessive Entwicklung des Waldrandes kann bei ausreichendem Raumangebot ungehindert voranschreiten, d. h. in der Regel sind keine Pflegeeingriffe erforderlich.

Anlage einer Baumreihen entlang der L465

Im Abstand von 5 m zur nördlichen Geltungsbereichsgrenze bzw. zur Straßenparzelle sind 22 St. Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) in Reihe zu pflanzen. Hierzu sind Bäume in der Qualität verpflanzte Hochstämme, StU 12 - 14 cm zu verwenden. Die Bäume sind in einem Abstand von ca. 15 m zu setzen und gegen Wildverbiss zu sichern; Ausfälle sind zu ersetzen.

Anpflanzung von Wildobstbäumen

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze, westlich entlang der Wegeparzelle, ist im Abstand von 4 m zu dieser eine einreihige Baumreihe aus Wildobstbäumen mit einem Pflanzabstand von 10 – 15 m zu bepflanzen: 5 Stück aus Arten

Pflanzqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzte, im Container.

Walnuss	Juglans regia
Wildapfel	Malus silvestris
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Eberesche	Sorbus aucuparia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Speierling	Sorbus domestica

anzulegen.

Die Gehölze sind gegen Wildverbiss zu sichern. Auf eine mineralische Düngung ist zu verzichten. Zur Förderung des Jungbaumwachstums ist eine organische Düngung vorzunehmen. Auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Bei den gepflanzten Wildobstbäumen sind Ausfälle zu ersetzen.

Anlage von lückigen Strauchhecken

Entlang der in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereichsgrenze sind im Abstand von 2 m zu dieser zwei 5-reihige, lückige Strauchhecken anzulegen aus standortheimischen Arten vorzunehmen. Hierzu sind Arten wie

Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, 100-125, ohne Ballen

Strauchhasel	Corylus avellana
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa (Anteil ≤ 5 %)
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Hunds-Rose	Rosa canina
Gewöhl. Schneeball	Viburnum opulus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

zu verwenden.

Die Strauchhecken sind so anzulegen, dass in der Länge 3 oder 4 zwischen 5 und 10 m breite Lücken von Anpflanzungen freizuhalten sind. Die Sträucher sind im Raster 1,5 m x 1,5 m zu setzen. Die Gehölze sind gegen Wildverbiss zu sichern.

Entwicklungspflege: Zur Erhaltung des Charakters und der Verjüngungsfähigkeit sind die Strauchgehölze der Wege begleitenden Hecke nach etwa 10 Jahren abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Hierbei wird empfohlen, etwa alle 2 Jahre jeweils 20 % der Hecke zu schneiden (Abschnitte von maximal 10 m), so dass nach 10 Jahren die Verjüngung abgeschlossen ist. Die Pflegemaßnahme ist nur von November bis Februar durchzuführen.

Einbringung von Kleinstrukturen

An denen in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind Kleinstrukturen wie Totholzhaufen und Lesesteinhaufen einzubringen. Hierfür vorzugweise Material wie gerodete Gehölze und Steine aus dem Bodenaushub zu verwenden, was bei der Erschießungsmaßnahme im Teilgeltungsbereich 1 anfällt.

Zusätzlich sind an den gekennzeichneten Stellen Ansitzwarten für Greifvögel aufzustellen.



LEGENDE

-  Umwandlung von Acker in Extensivgrünland
-  Entwicklung eines Waldmantels
-  Anlage einer Baumreihe
-  Pflanzung von Wildobstbäumen
-  Anlage einer Strauchhecke
-  Lesesteinhaufen
-  Totholzhaufen
-  Ansitzwarte für Greifvögel
-  Abzäunung mit Weidezaun als Abgrenzung zum Acker
-  Geltungsbereich

Übersichtsplan



STADT LANDSTUHL
BEBAUUNGSPLAN "AM ROTHENBORN"

FACHBEITRAG NATURSCHUTZ
AUSGLEICHFLÄCHEN TEILGELTUNGSBEREICHE 2 + 3

8.4.5 Landespflegerische Bewertung - Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Rechtliche Grundlagen:

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. (Berücksichtigungsgebot nach § 15 Abs. 3 BNatSchG)

Gemäß § 4 Abs.2 Satz 4 soll eine Inanspruchnahme besonders geeigneter Böden nur erfolgen, „nachdem geprüft wurde, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen (produktionsintegrierte Maßnahmen), zur Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland oder zur Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 4 LNatSchG erbracht werden kann.“

Bewertung:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf Ackerflächen geplant, die im Flächennutzungsplan der Stadt Landstuhl als Flächen für die Landwirtschaft (überwiegend ackerbauliche Nutzung) mit dem Ziel der „Durchgrünung der Feldflur mit punktuellen/linienhaften Verbundelementen und kleinflächigen Trittsteinbiotopen“ sowie als „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt sind. Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz sind die Flurstücke der Teilgeltungsbereiches 2 und 3 als „sonstige Freifläche“ dargestellt mit den Zielausweisungen Regionaler Grünzug und u.a. Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers.

Die Bodenflächen sind laut Angaben des Landesamts für Geologie und Bergbau RLP²¹ ertragsgering mit einer Ackerzahl von überwiegend 20 bis 40 max. 60 und einer sehr geringen Bodenfunktionsbewertung (Stufe 1). Somit sind sie im Hinblick auf ihre Ertragsfähigkeit nicht als besonders geeignet zu bewerten.

Bei der hier geplanten Maßnahme zur Umwandlung von Acker in Grünland handelt es sich nach der Definition der Landwirtschaftskammer um eine **ProduktIntegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK)**²², die gemäß Landesnaturschutzgesetz § 7 (3) Satz 1 vorrangig umzusetzen ist.

²¹ http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4, Online-Abfrage Oktober 2019

²² Hinweise zur Umsetzung von **ProduktIntegrierten Kompensationsmaßnahmen -PIK-**im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2015 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Entwurf März 2016 (https://www.lwk-rlp.de/fileadmin/lwk-rlp.de/Beratung/RO/PIK_Massnahmen_im_LNatschG.pdf)

8.4.6 Fazit

Im Rahmen der Planung der hier vorliegenden externen Kompensationsmaßnahmen wurde das Berücksichtigungsgebot nach § 15 Abs. 3 BNatSchG für agrarstrukturelle Belange ausreichend gewürdigt. Die Ausgleichsflächen in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3 genügen den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetz RLP § 7 Abs. 1 bzgl. der vorrangigen räumlichen Lage von Kompensationsmaßnahmen bzw. dem Absatz 3 bzgl. der vorrangigen Umsetzung als Produktintegrierte Maßnahme (PIK). Auch die inhaltlichen Anforderungen an die Kompensation gemäß LKompVO § 2 Abs. 1 Satz 2 für den Fall von auszugleichender werden erfüllt.

Aufgrund des hohen Aufwertungspotentials der Ackerflächen, der relativ geringen Biotopvielfalt der Umgebung, der zusammenhängenden Flächengröße und der räumlich-funktionalen Nähe zum Eingriffsort sind die hier beplanten Flächen und Maßnahmen in Art und Umfang besonders geeignet, die durch die geplante Neuversiegelung bzw. Inanspruchnahme verursachten Eingriffe in Boden und Biotopfunktion zu kompensieren.

Im weiteren Stadtgebiet Landstuhl stehen derzeit keine alternativen Flächen in der benötigten Flächengröße zur Verfügung.

Die vorliegende externe Ausgleichsmaßnahme dient der multifunktionalen Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden (Neuversiegelung), das Schutzgut Wasser (Verlust natürlicher Versickerungsflächen / Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung) und das Schutzgut Tiere/Pflanzen (Verlust von Grünland- und Gehölz-Biotopen).

9. Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich/Ersatz

9.1 Rechnerische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Gesamtfläche des Geltungsbereichs		55.402 m²
Eingriffe Schutzgut Boden gesamt:	Σ Ausgleichsbedarf	25.521 m²
durch Neuversiegelung (Ausgleich 100 %)	24.863 m ²	24.863 m ²
durch Abgrabungen für RRB (Ausgleich 50 %)	981 m ²	491 m
Eingriffe in Schutzgut Tiere/Pflanzen gesamt:	Σ Ausgleichsbedarf	11.552 m²
EA0 – Fettwiese im Bereich RRB (Ausgleich 50 %)	2006 m ²	1.003 m ²
HK1 - Streuobstgarten, älterer Bestand, mit Magerwiese (Ausgleich 200 %)	874 m ²	1.748 m ²
HJ3/HJ0 – Gartenbrache mit Strauchhecken und Gebüsch (Ausgleich 150 %)	2.121 m ²	3.182 m ²
HJ0/ED1- Garten mit Magerwiese (Ausgleich 200 %)	1.426 m ³	2.852 m ²
HJ0 – Garten (Wochenendplatz) (Ausgleich 50 %)	3.100 m ²	1.550 m ²
AV0 – Waldrand auf Wirtschaftswegparzelle (Ausgleich 100 %)	716 m ²	716 m ²

Dem Eingriff stehen folgende grünordnerische und landespflegerische Maßnahmen gegenüber:

Maßnahmen der Grünordnung/Landespflege	als Ausgleich anrechenbar:
Teilgeltungsbereich 1:	2.415 m²
M1 – Gehölzstreifen zur Ortsrandeingrünung	2.004 m ²
M2 – Begrünung Schutzstreifen	411 m ²
M3 – Begrünung Grundstücksflächen	---
M4 – Begrünung von Stellplatzflächen	---

Teilgeltungsbereich 2 und 3:	34.985 m²
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	31.817 m ²
Entwicklung eines Waldmantels	2.290 m ²
Anlage einer Baumreihen entlang der L465	22 St.
Anpflanzung von Wildobstbäumen	5 St.
Anlage von lückigen Strauchhecken	878 m ²
Einbringung von Kleinstrukturen	---
Ausgleich/Ersatz gesamt	37.400 m²
Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich/Ersatz	
Eingriffe Schutzgut Boden	Σ Ausgleichsbedarf 24.863 m ²
Eingriffe in Schutzgut Tiere/Pflanzen	Σ Ausgleichsbedarf 11.051 m ²
Eingriff gesamt	36.405 m²
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesamt	37.400 m²
Ausgleichsüberschuss:	996 m²

9.2 Funktionale Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich/Ersatz

Betroffene Schutzgüter/ Eingriffsbereich	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich	Erläuterungen
Bodenhaushalt: <ul style="list-style-type: none"> Verlust von Boden als belebte Oberfläche durch Überbauung/Versiegelung: 24.863 m² 	<u>Vermeidung / Minimierung:</u> -- <u>Ausgleich:</u> – Extern im TG2 – Extensivierung von Bodenstandorten durch Umwandlung von Acker in Extensivgrünland: 31.817 m²	Wasser- und Bodenhaushalt sind eng miteinander verbunden. Die aufgeführten Maßnahmen führen zu einem gesamtartigen Ausgleich.
<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des natürlichen Bodengefüges durch Abgrabungen RRBs 981 m² 	Um den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten, ist ein Ausgleich durch eine naturnahe Gestaltung des RRBs nicht möglich. <u>Ausgleich:</u> – Extern im TG2 – Extensivierung von Bodenstandorten (s. oben)	Multifunktionaler Ausgleich mit den Schutzgütern Boden, Wasser und Arten / Biotope
Wasserhaushalt: Dauerhafte Versiegelung, Verlust von Boden als Versickerungsfläche 24.863 m²	<u>Vermeidung / Minimierung:</u> -- <u>Ausgleich:</u> – Externer im TG2 – Extensivierung von Bodenstandorten durch Umwandlung von Acker in Extensivgrünland: 31.817m²	

Betroffene Schutzgüter/ Eingriffsbereich	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich	Erläuterungen
<p>Klima: Vernachlässigbare Auswirkungen aufgrund der Durchgrünung mit Hausgärten und der nachrangigen siedlungsklimatischen Bedeutung des Plangebiets</p>	<p><u>Vermeidung / Minimierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen • M4 - Begrünung der Stellplatzflächen auf privaten Grundstücken im Allgemeinen Wohngebiet WA3 <p><u>Ausgleich:</u> ---</p>	
<p>Landschafts- / Ortsbild: Überbauung von freiem Landschaftsraum, Verlust gliedernder / belebender Strukturen</p>	<p><u>Vermeidung / Minimierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Einzelbäumen/Baumgruppen im Bereich des Spielplatzes und der Privaten Grünfläche • Erhaltung der südlichen Hälfte des Waldrandes <p><u>Gestaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • M1- Grüngestalterische Einbindung der neuen Siedlungsrandes durch Anlage eines Gehölzstreifens 2.004 m² • M3 – Stellplatzbegrünung mit Bäumen 	
<p>Erholung: Keine Auswirkungen aufgrund fehlender Bedeutung in diesem Bereich</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

Betroffene Schutzgüter/ Eingriffsbereich	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich	Erläuterungen
<p>Arten- und Biotopschutz:</p> <p>Inanspruchnahme / Versiegelung von:</p> <p>Garten mit Magerwiese (Ausgleich 200 %) 1.426 m³</p> <p>HK1 - Streuobstgarten, älterer Bestand, mit Magerwiese (Ausgleich 200 %) 874 m²</p> <p>Gartenbrache mit Strauchhecken und Gebüsch (Ausgleich 150 %) 2.121 m²</p> <p>Waldrand auf Wirtschaftswegparzelle (Ausgleich 100 %) 761 m²</p> <p>Fettwiese im Bereich RRB (Ausgleich 50 %) 2006 m²</p> <p>Garten (Wochenendplatz) (Ausgleich 50 %) 3.100 m²</p> <p>• Artenschutz: Kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG</p> <p>• Überbauung von Standorten von Nestern der besonders geschützten Waldameise</p>	<p><u>Vermeidung / Minimierung:</u> s. unten bei Artenschutz</p> <p><u>„interner“ Ausgleich TG1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • M1 – Gehölzstreifen zur Ortsrandeingrünung 2.004 m² • M2 – Begrünung Schutzstreifen 411 m² • M3 – Begrünung Grundstücksflächen --- • M4 – Begrünung von Stellplatzflächen --- <p><u>„externer“ Ausgleich TG2 + 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von Acker in Extensivgrünland 31.817 m² • Entwicklung Waldmantel 2.290 m² • Anlage Baumreihen entlang L465 22 St. • Anpflanzung von Wildobstbäumen 5 St. • Anlage von Strauchhecken 878 m² • Einbringung von Kleinstrukturen --- <p><u>Vermeidung / Minimierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Bäumen /Baumgruppen • Rettungsumsiedelung von Waldameisenvölkern vor Baufeldreifmachung • Schutz der Bäume am südöstlichen Waldrand • Abriss des Stallgebäudes und der Gartentlaube nur im Winter • Manuelle Abräumung der Brennholzlager und der Holzablagerungen • Rodungszeitraum nur im Winter • Umweltbaubegleitung <p><u>Artenschutzrechtlicher Ausgleich</u> nicht erforderlich</p>	<p>Durch die Entwicklung von Extensivgrünland auf vormals intensiv bewirtschafteten Ackerflächen werden die verlorengehenden Offenlandbiotope wie strukturarme Gärten, Mager- und Intensivwiesen in Art und Umfang ausgeglichen.</p> <p>Der Verlust von Gehölzstrukturen wie Bäume, Obstbäume, Sträuchern und Waldmantel wird durch die Anpflanzung von Baumreihen, Wildobstbäumen, Strauchhecken und durch die Entwicklung eines naturnahen Waldmantels ebenfalls vollständig kompensiert.</p> <p>Artenschutzrechtliche Eingriffe in Bezug auf das Vorkommen der Waldameise werden durch eine Rettungsumsiedelung vermieden.</p> <p>Insbesondere Umwandlung von Acker in Extensivgrünland stellt eine multifunktionale, schutzgüterübergreifende Ausgleichsmaßnahme von hoher Bedeutung dar.</p>

Die Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen werden erfüllt.

Mit Umsetzung oben beschriebenen landespflegerischen Maßnahmen wird ein wert- und funktionsbezogener Ausgleich erreicht.

Insbesondere der für das Schutzgut Tiere / Pflanzen am schwerwiegendsten zu bewertende Eingriff, der durch die Überbauung von insgesamt 4.600 m² schutzwürdiger Magerwiese (z. T. mit älteren Obstbäumen bestanden) verursacht wird, wird – zuzüglich zum Ausgleich der Bodenversiegelung an dieser Stelle - mit mindestens 1 : 2 (Parzelle 1114) bzw. im Bereich der alten Obstbäume (Parzelle 1088/11) sogar mit 1 : 3 ausgeglichen.

10. Zuordnung der grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen

Die Zuordnung der festgesetzten grünordnerischen und der landespflegerischen Maßnahmen orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Eingriffe. In der Regel wird hinsichtlich der Einteilung öffentlich - privat differenziert.

Da die Planung allein durch einen privaten Investor realisiert wird, entfällt hier diese Differenzierung: Alle grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen werden daher den „privaten Eingriffen“ zugeordnet.

11. Zusammenfassende Beurteilung des Planvorhabens in Bezug auf die landespflegerischen Belange

Als erheblichste und nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch Eingriffe in den Bodenhaushalt ist die effektive Neuversiegelung im Umfang von 24.863 m² und der damit verbundene, für das Schutzgut Tiere/Pflanzen relevante Verlust von insgesamt ca. 7.800 m² Biotopfläche von sehr hoher bis hoher Bedeutung (Streuobstwiese, Magerwiese, Gartenbrache).

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch insgesamt 3,5 ha Umwandlung intensiv bewirtschafteter Ackerflächen in extensiv gepflegtes Grünland bzw. die Anlage von Gehölzstrukturen kompensiert.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können – unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Auswirkungen auf das Lokalklima sind aufgrund der nachrangigen siedlungsklimatischen Bedeutung des Plangebiets für die Ortslagen von Landstuhl und der in hohem Maße ausgleichenden Wirkung der Waldflächen der unmittelbaren Umgebung nicht zu erwarten.

Die neue Bebauung bedeutet eine Erweiterung bisher bestehender kleinflächiger Wohnbebauung in einen bisher freien Landschaftsraum hinein. Zur effektiven Eingrünung des neuen Siedlungsrandes sind ausreichend breite Gehölzpflanzungen entlang der südwestlichen Gebietsgrenze anzulegen, die insgesamt geeignet sind, die visuellen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild weitgehend zu minimieren. Darüber hinaus sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der fehlenden Bedeutung des Plangebietes und seiner Umgebung für die Erholungsfunktion sind diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten.

Neben der Neuversiegelung natürlicher Bodenstandorte stellt der Verlust von ca. 7.800 m² Streuobstbestände, Magerwiese und Gartenbrache mit sehr hoher bis hoher Bedeutung den erheblichsten Eingriff in das Schutzgut Tiere/Pflanzen dar. Funktionaler Ausgleich wird auf der ca. 400 m westlich gelegenen, externen Ausgleichsfläche in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3 erzielt: auf der ca. 3,5 ha werden überwiegend mit durch die Umwandlung von Acker in Extensivwiese Offenlandstrukturen entwickelt, die

durch strukturanreichernde Gehölzbiotope wie Baumreihen, Strauchhecken und naturnahe Waldrand gegliedert werden.

Mit Realisierung dieser Ausgleichsmaßnahmen werden die erheblichen Eingriffe in den Bodenhaushalt und die Beeinträchtigung der Arten und Biotope kompensiert. Es verbleibt rechnerisch ein positiver Überschuss von knapp 1.000 m².

Mit Realisierung der erforderlichen Maßnahmen wie Rodungsfristen für Gehölze, fachkundige Überprüfung der abzureißenden Stallung auf Vogel- oder Fledermausbesatz und wie manuelles Abtragen der Holzablagerungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Vögel, Fledermäuse, Blindschleiche) vermieden werden. Auswirkungen auf zwei Nester der besonders geschützten Waldameise durch Überbauung können nicht vermieden werden, werden aber durch eine nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten und damit mit der zukünftigen Rechtskraft des Bebauungsplans rechtsverbindlichen, fachkundig durchgeführten Rettungsumsiedlung der Ameisennester vor Baufeldreifmachung in ihren Auswirkungen vermindert.

Hinweis: Rechtsgrundlage für die Rettungsumsiedlung der Waldameisennester bildet der § 44 (1) BNatSchG mit den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Umsiedlungen von Waldameisenvölkern dürfen nur von fachkundigen Personen mit Genehmigung der Naturschutzbehörden durchgeführt werden. Diese Ausnahmen von § 44 für Not- und Rettungsumsiedlungen von bedrohten Waldameisenvölkern regelt § 45 Abs. 7 Nr. 2/3 BNatSchG. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen erteilen die nach Landesrecht zuständigen Behörden (Obere bzw. Untere Naturschutzbehörde).

Über die im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz dargestellten landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich der mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe sind zum gegenwärtigen Sachstand, keine weiteren Maßnahmen aus artenschutzrechtlichen Vorgaben (SaP) erforderlich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Eingriff im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung bewältigt sein wird.

12. Anhang

12.1 Pflanzlisten Teilgeltungsbereich 1

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend. Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von möglichst einheimischen Gehölzen. Es ist § 40 BNatSchG zu beachten, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben)²³ zu verwenden sind.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gemäß den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen.

Für Flächenpflanzungen wird die Pflanzdichte angegeben. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 qm zu rechnen.

Grüngestaltung und Grenzabstände

Die nach den §§ 44 bis 47 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) erforderlichen Grenzabstände bei Anpflanzungen sind, soweit der vorliegende Bebauungsplan nicht anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, einzuhalten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Abstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume):

- sehr stark wachsende Bäume: 4,00 m*
- stark wachsende Bäume 2,00 m
- alle übrigen Bäume 1,50 m

Obstbäume:

- Walnusssämlinge 4,00 m*
- Kernobst, stark wachsend 2,00 m
- Kernobst, schwach wachsend 1,50 m

Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher):

- stark wachsende Sträucher 1,00 m
- alle übrigen Sträucher 0,50 m

Beerenobststräucher:

- Brombeersträucher 1,00 m
- alle übrigen Beerenobststräucher 0,50 m

Hecken:

- Hecken bis zu 1,0 m Höhe 0,25 m
- Hecken bis zu 1,5 m Höhe 0,50 m
- Hecken bis zu 2,0 m Höhe 0,75 m
- Hecken über 2,0 m Höhe einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – *Populus*) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

²³ Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

Pflanzliste A: Gehölze zur Ortsrandeingrünung

Pflanzqualität für die **Bäume**: Hochstamm, Stammumfang 10 bis 12 cm, mit Ballen

		<i>Abstand zur landwirtschaftlichen Fläche</i>
Acer campestre	Feld-Ahorn	3 m
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	4 m
Betula pendula	Weißbirke	4 m
Carpinus betulus	Hainbuche	4 m
Malus silvestris	Wildapfel	3 m
Prunus avium	Wildkirsche	4 m
Sorbus aria	Mehlbeere	4 m
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	4 m
Sorbus domestica	Speierling	4 m
Sorbus torminalis	Elsbeere	4 m

Pflanzqualität für die **Sträucher**: Strauch, verpflanzt, Höhe 125 bis 150 cm

		<i>Abstand zur landwirtschaftlichen Fläche</i>
Cornus sanguinea	Hartriegel	2 m
Corylus avellana	Haselnuss	2 m
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	2 m
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	2 m
Ligustrum vulgare	Liguster	2 m
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	2 m
Prunus spinosa	Schlehe	2 m
Rosa canina	Hundsrose	2 m
Salix caprea	Sal-Weide	3 m
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2 m
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	3 m
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	2 m

Pflanzliste B: Begrünung der Grundstücksflächen Wohngebiete WA1 und WA2

Pflanzqualität für die **Bäume**: Hochstamm, Stammumfang 16 bis 18 cm, mit Ballen

Acer campestre	Feld-Ahorn
Aesculus x carnea „Briotii“	Rotblühende Rosskastanie
Malus silvestris	Wildapfel
Malus floribunda	Zier-Apfel
Prunus avium	Wildkirsche
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Pflanzliste C: Begrünung von Stellplatzflächen im Wohngebiet WA3

Pflanzqualität für die **Bäume**: Hochstamm, Stammumfang 16 bis 18 cm, mit Ballen

Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn
Acer platanoides „Emerald Green“	Spitz-Ahorn
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus excelsior „Westhofs Glorie“	Straßen-Esche
Sorbus intermedia „Brouwers“	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia x europaea „Pallida“	Kaiser-Linde

Pflanzliste D: Extensive Dachbegrünung

Die extensive Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden **Gräser-/Kräutermischung** für Dachflächen erfolgen, der Sedum-Sprossen zugegeben werden können. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung **RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung** (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) erfolgen. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis. Der Ansaat können Sedum-Sprossen beigemischt werden.

Alternativ können auch „**Sedumteppiche**“ aus mindestens vier verschiedenen, flachwüchsigen Sedum-Arten angelegt werden: entweder durch Sprossenansaat oder als Flach- bzw. Kleinballenpflanzung erfolgen.

Sedum album in Sorten.....	Weißer Mauerpfeffer
Sedum caucolicum	September Fetthenne
Sedum floriferum „Weihenst. Gold“	Weihenstephaner Fetthenne
Sedum hybridum „Immergrünchen“	Mongolen Fetthenne
Sedum reflexum	Tripmadam
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Sedum spectabile „Herbstfreude“	Große Pracht-Fetthenne
Sedum spurium in Sorten	Kaukasus Fetthenne

Sempervivum-Hybriden Dachwurz-Hybriden

Ansaaten

Ansaaten sollten mit geprüften Mischungen gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) erfolgen. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis.

RSM 7.1.2 Landschaftsrasen Standard mit Kräutern

Regelaussaatmenge: 15 - 20 g / m²

12.2 Artenschutzrechtliche Fachgutachten

BBP Stadtplanung Landschaftsplanung: „Sickingenstadt Landstuhl, Bebauungsplan „Am Rothenborn“ - Artenschutzrechtliche Voreinschätzung“; Kaiserslautern, Stand: Dezember 2019

Büro für Freilandforschung: „Erfassung der Reptilienfauna im Planungsgebiet ‚Am Rothenborn‘, Stadt Landstuhl; Gutachten im Auftrag von: Concept W – Projektentwicklungsgesellschaft für zeitgemäßes Wohnen mbH & Co.KG: Ergebnisbericht 2020“; bearbeitet durch Dr. Christoph Bernd, Bexbach, 12.09.2020

ARK Umweltplanung und –consulting: „Bebauungsplan „Am Rothenborn“ Sickingenstadt Landstuhl - Stadtteil „Am Rothenborn“; Fachbeitrag Artenschutz (Herpetofauna)“; im Auftrag von Concept W – Projektentwicklungsgesellschaft für zeitgemäßes Wohnen mbH & Co KG; bearbeitet durch Dr. Weyrich u. Dr. C. Bernd; Saarbrücken, 29.09.2020

13. Aufstellungsvermerk

Aufgestellt im Auftrag der concept W Projektentwicklungsgesellschaft mbH
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) Antje Funck

Kaiserslautern, den März 2021